Die rechtliche Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von

Helmut Garbe

Kammergerichtsreferendar.

1930

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau,

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kapitel.

Gründe zur Neuregelung der Vormundschaft durch das RJWG.

§ 1. Einleitung 1

§ 2. System der Einzelvormundschaft des BGB. 5

§ 3. System der Berufsvormundschaft 9

II. Kapitel.

Die Amtsvormundschaft des Jugendamts im allgemeinen

§ 4. Begriff und Wesen der Amtsvormundschaft 14

§ 5. Die rechtliche Gestaltung des Jugendamts 18

§ 6. Die Funktion des Jugendamts als Vormund 21

§ 7. Die Stellung der Beauftragten 25

§ 8. Führung der Amtsvormundschaft nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften 28

III. Kapitel.

Die Amtsvormundschaft im besonderen

§ 9. Gesetzliche Amtsvormundschaft 40

§ 10. Bestellte Amtsvormundschaft 52

IV. Kapitel.

Die Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 11. Das Jugendamt als Gemeindewaisenrat 55

§ 12. Das Jugendamt in seiner sonstigen Unterstützung des Vormundschaftsgerichts 53

§ 13. Die Bestellung eines Einzelvormunds 58

§ 14. Die Anstalts- und Vereinsvormundschaft 61

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Kommentar zur Reichsverfassung. Berlin, 9. Aufl.
Bäumer-Hartmann-Becker, Das RJWG., Berlin 1923.
Barthelmess, Gesetz, betr. die Berufsvormundschaft, v. 23. 2. 08, München 1908.
Behrend, Das RJWG., Berlin 1925.
Blaum-Riebesell-Storck, Das RJWG., Berlin/München/Leipzig 1924.
Brand, Das Beamtenrecht, Berlin 1926, 2. Aufl.
v. Blume, Kommentar zum BGB., Vormundschaftsrecht. Berlin 1904.
Bericht über die erste Beratung deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M., am 27./28. 4. 1906, Dresden 1906, vierte Tagung 21./22. 9. 1909, Dresden 1909.
Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze, Berlin, 2. Aufl. 1909.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. Familienrecht. 1925.
Fichtl, Das RJWG., München, 2. Aufl. 1926.
Fölsche, Begriff des Ehrenamts und die Voraussetzung für seine Uebertragung. Diss. Halle 1911.
Friedeberg-Polligkeit, Das RJWG., Berlin 1923.
Fuchs, Das Vormundschaftsrecht, München 1909.
Goeze, Das RJWG., Berlin 1925.
Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 5. Bd.
Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 3./4. Aufl. 1924.
Heß, Das Jugendwohlfahrtsrecht, München 1926.
Kommentar von Reichsgerichtsräten, 5. Aufl. 1923.
Lehmann, Das Familienrecht, Berlin/Leipzig, 1926.
Lent, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Berlin 1925.
Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. 1, 1911.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Staatsrechts, 1917, 7. Aufl.
Niestroy, Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme, Berlin 1913.

— Vormundschaftsrecht und Vormundschaftsführung nach dem RJWG., Freiburg 1925.
Planck, Kommentar zum BGB., 4. Aufl. Berlin 1913.
Rehm, Das Kind in der Gesellschaft, München 1925.
Samson, „Die Berufsvormundschaft" in Jahrbuch der Fürsorge, 1910.
Staudinger, von, Kommentar zum BGB., Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 1925, Familienrecht, 9. Aufl. 1926, Berlin.
v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Tübingen 1911.
Schultetus, Handbuch des Vormundschaftsrechts, Berlin 1899.
Schultzenstein-Köhn, Deutsches Vormundschaftsrecht, 2. Auflage, Berlin 1901.
Triepel, in Festschrift für Binding 1911, Leipzig. „Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf".
Voigt, Berlin 1901 „Der Gemeindewaisenrat".

Zeitschriften und Entscheidungen.

Archiv für öffentliches Recht.
Deutsche Richter-Zeitung.
Juristische Wochenschrift.
Kommunale Praxis.
Motive zum BGB. IV.
Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt a. M. 1926 (zit. Nachr. D.).
Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (zit. Bayr. Z.).
Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, jetzt: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. (zit. ZBl. f. V.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, jetzt: Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts (Viktor Ring).
Jahrbuch der Fürsorge.
Zeitschrift für Standesamtswesen.
Begründung des Entwurfs II des RJWG. Reichstagsvorlage. Reichstagsdrucksache, 1920/22, Nr. 1666. (zit. Begr.).
Bericht des 29. Ausschusses des Reichstags, Drucksache des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920/22, Nr. 39, 59.
Vollzugsvorschriften zum RJWG. und zum Bayrischen Jugendamtsgesetz vom 21. 12. 25. (zit. Vollz. V.).

Abkürzungen.

RJWG. = Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.
A.V. = Amtsvormund.
J.A. = Jugendamt.
G.W.R. = Gemeindewaisenrat.
V.G. = Vormundschaftsgericht.

I. Kapitel.

Gründe zur Neuregelung der Vormundschaft durch das R. J. W. G.

§ 1.

Einleitung.

Um die Stellung, die das Jugendamt auf Grund der Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 im Vormundschaftswesen einnimmt, darzulegen, überhaupt die Neuerungen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens besser würdigen zu können, empfiehlt es sich, kurz auf die Bestimmungen des BGB. einzugehen, die vor dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes die Vormundschaft ausschließlich regelten.

Unter Vormundschaft versteht man im Gegensatz zur Pflegschaft grundsätzlich die allgemeine Fürsorge sowohl für die Person wie für das Vermögen des Mündels, während die Pflegschaft nur eingeleitet wird, wenn das Schutzbedürfnis für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von solchen hervortritt.[1] Der Charakter der Vormundschaft, der mithin der elterlichen Gewalt grundsätzlich gleichsteht, bleibt dadurch, daß für einzelne Angelegenheiten eine Pflegschaft angeordnet ist, unberührt. Die vormundschaftliche Gewalt hat nach § 1793 BGB. zum Inhalt einmal die tatsächliche Fürsorge für die Person des Mündels, also, da nach § 1800 i. V. mit §§ 1631 — 1633 BGB. die Vorschriften über die elterliche Gewalt maßgebend sind, das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, ferner das Vermögen des Kindes ordnungsgemäß zu verwalten, es zweckmäßig anzulegen, zu versteuern usw., andererseits die Interessen des Kindes in persönlichen und Vermögensangelegenheiten durch Vertretung wahrzunehmen.

1) Staudinger, Vorbem. 2 g vor § 1773 BGB.

Erforderlich wird die Einleitung der Vormundschaft nach § 1773 BGB., wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn er zwar unter einer solchen steht, aber die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind; ferner, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist (Findelkind). Ohne Einfluß auf das Eintreten einer Vormundschaft ist es, ob es sich um ein eheliches oder ein uneheliches Kind handelt. Das eheliche Kind steht regelmäßig bis zur Volljährigkeit unter elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.). Inhaber der elterlichen Gewalt ist während der Ehe der Vater (§ 1627), was die tatsächliche Sorge für die Person anbetrifft, neben ihm auch die Mutter (§ 1634 BGB.). Stirbt der Vater, so geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über (§ 1684 BGB.). Erst wenn auch die Mutter gestorben ist, oder wenn sie eine neue Ehe eingeht, bedarf das Kind eines Vormunds (§ 1697 BGB.). Das uneheliche Kind hat zwar im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten gemäß § 1705 BGB. die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, während es mit seinem Vater nach § 1589, II BGB. als nicht verwandt gilt. Da es gleichwohl nicht unter der elterlichen Gewalt der Mutter steht (§ 1707 BGB.), so bedarf es nach § 1773 BGB. stets eines Vormunds. Das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes tatsächlich zu sorgen, also nicht zur Vertretung, behält die Mutter und insoweit steht ihr in allen Angelegenheiten die Entscheidung zu. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und dem Vormund, so ist ihr Wille ausschlaggebend. Hingegen steht die Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten und die gesamte Vermögensfürsorge nur dem Vormund zu. Bezüglich der tatsächlichen Personenfürsorge nimmt er gemäß § 1707 BGB. die Stellung eines Beistandes ein, d. h. für ihn besteht nach § 1689 BGB. die Pflicht, die Mutter zu unterstützen, zu überwachen und dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen. Die Vormundschaft bei ehelichen Kindern für den Fall, daß beide Elternteile verstorben sind oder die verwitwete Mutter wieder verheiratet ist, dann die Vormundschaft bei allen unehelichen Kindern, stellen in der Praxis wohl die Hauptfälle dar.[2]

2) s. dazu Staudinger, § 1773, 2 BGB.

Damit nun ein pflichtmäßiges Arbeiten der Vormünder gewährleistet wird und gegen eventl. Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Ge- oder Verbote, unter Umständen mit Anwendung von Ordnungsstrafen vorgegangen werden kann, besteht als Organ der staatlichen Mitwirkung bei der Vormundschaft die Einrichtung des Vormundschaftsgerichts (§ 1837 BGB.), welches gemäß § 35 FGG. in den meisten Ländern das Amtsgericht ist. Das Vormundschaftsgericht hat in manchen Beziehungen streitentscheidende Funktionen, wie in den Fällen des § 1629 BGB., bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Pfleger, nach § 1797 BGB., bei Meinungsverschiedenheiten von Mitvormündern über Vornahme von Handlungen, die die Person und das Vermögen des Kindes betreffen, ebenso gemäß den §§ 1635, 1636 BGB. hinsichtlich der Sorge für die Person des Kindes bei Kindern aus geschiedener Ehe und des weiteren Umgangs des nicht sorgeberechtigten Ehegatten mit dem Kinde. Ueberwiegend ist seine Tätigkeit aber verwaltend und in manchen Beziehungen rechtsgestaltend. Das zeigt die Bestellung und Entlastung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht, ferner die letzterem nach §§ 1821/1822 BGB. zustehende Entscheidung über die Genehmigung einer Reihe wichtiger Rechtsgeschäfte. Im übrigen darf das Vormundschaftsgericht, wenn auch bei seinen Verfügungen als leitendes Prinzip gilt, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, den Vormund nur beaufsichtigen, da das BGB. das Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds, welches den doppelten Vorteil hat, daß die Verwaltung der Angelegenheiten des Vormunds sich in einer Hand vereinigt und das Gefühl der Verantwortlichkeit stets lebendig bleibt,[3] aus der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Iuli 1875 übernommen hat. Das Vormundschaftsgericht darf demnach in Fragen, über die man verschiedener Meinung sein kann, dem Vormund seine Meinung nicht aufzwingen. Insbesondere ist es nicht befugt, dem Vormund in Zweckmäßigkeitsfragen bindende Anordnungen zu erteilen oder seine eigene Ansicht an die Stelle der des Vormunds zu setzen und die Durchführung selbst zu übernehmen.[4] Somit hat der Vormund über die Angelegenheiten seines Mündels nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Er nimmt, abgesehen von der Verpflichtung,

3) Bayr. Z. 1926, S. 185.
4) Kipp, § 120, I, a.a.O.

dem Vormundschaftsgericht gemäß 1839 BGB. auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen, ferner der Pflicht zur Beachtung der Vorschriften der §§ 1804ff BGB. bei Verwaltung des Mündelvermögens, sowie zur Einholung einer Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts bei Vornahme von Rechtsgeschäften gemäß §§ 1810 ff. BGB., in Ausübung seiner Obliegenheiten eine vollkommen selbständige Stellung ein. Nur gegen Pflichtwidrigkeiten kann das Vormundschaftsgericht durch geeignete Ge- oder Verbote einschreiten, die dann gegeben sind, wenn der Vormund vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten verstößt.[5]

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß das BGB. den Gemeinden eine Teilnahme an der Führung der Obervormundschaft zusicherte, indem es gemäß §§ 1849—1851 BGB., 49 FGG. den Gemeindewaisenrat zur Mitwirkung berief. Der Gemeindewaisenrat, als solcher eine Gemeindebehörde, nahm in der Person eines oder mehrerer Vertrauensmänner die Stellung eines Hilfsorgans des Vormundschaftsgerichts ein.[6] Während seine Rechte und Pflichten (§§ 1849/1851 BGB.) reichsrechtlich geregelt sind, hatte man die Einrichtung der Landesgesetzgebung überlassen. Das Waisenratsamt war ein unentgeltliches Gemeindeamt, dessen Uebernahme jedes Bürgers Pflicht war. Die Anstellung der einzelnen Personen lag in den Städten dem Magistrat ob, nachdem die Stadtverordnetenversammlung darüber vernommen war, auf dem Lande dem Gemeindevorsteher nach Anhörung der Gemeindeversammlung. Dem Magistrat resp. Gemeindevorsteher stand daher als Obrigkeit auch die Aufsicht über den Gemeindewaisenrat zu. Die Inpflichtnahme geschah nach Maßgabe der bezüglichen Gemeindeverfassung. Zu einer Unterstützung stand es ihm frei, sich sogen. Waisenpflegerinnen zu bedienen, verheiratete oder unverheiratete Frauen, die sich zur Uebernahme dieser Tätigkeit ausdrücklich bereiterklärt haben mußten.

5) RG. 80, 252.
6) Motive z. BGB. IV, 1017, 1225.

§ 2.

System der Einzelvormundschaft des BGB.

Die Vormundschaft des geltenden BGB. beruht, wie der Inhalt der §§ 1776, 1778/79, 1786 erkennen läßt, im Anschluß an das römische, deutsche und gemeine Recht auf dem Prinzip der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft. Es kann hiernach als Vormund niemals eine Behörde oder ein Beamter in Frage kommen. Diese Regelung des Gesetzgebers geht von dem Gedanken aus, daß die Fürsorge für die Person des Mündels und daher das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel wie bei den unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen individuell sein soll. Es soll dem der elterlichen Fürsorge entbehrenden Kinde ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden, damit es zum Vormund im gleichen familiären Verhältnis steht, zu ihm dasselbe Vertrauen haben kann wie zu seinem Vater. Es treten aber bei einem Vergleich zwischen einem Familienvater und einem Vormund doch wesentliche Punkte hervor, die einen Unterschied hinsichtlich der Sorge für die Person klar erkennen lassen. Während nämlich der Inhaber der elterlichen Gewalt regelmäßig selbst die Erziehung seines Kindes leitet, es ständig beaufsichtigt und in dauernder Verbindung mit ihm lebt, ruht, wie die Begründung des Entwurfes betont,[1] die eigentliche Erziehung bei bevormundeten Kindern in der Regel nicht in der Hand des Vormundes selbst, da dieser nur verpflichtet ist, eine zur Erziehung seines Mündels geeignete Persönlichkeit auszuwählen und sie in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen. Aber gerade diese Verpflichtung erfordert sowohl bei Auswahl der Pflegestelle, als auch im Verkehr mit den Pflegeeltern im besonderen Maße Schulung und Erfahrung. Wenn die Vormundschaft wirklich zum Wohl, körperlichen und sittlichen Gedeihen des Kindes führen soll, so können nur Personen, die diesen Anforderungen gerecht werden, für eine ordentliche Führung der Vormundschaft in Frage kommen, d. h, solche, die, abgesehen von erheblichen Kenntnissen und Lebenserfahrungen über eine große Einsicht und ein das Familiengefühl ersetzendes, ausgeprägtes Pflichtbewußtsein verfügen und es verstehen, sich auf die Eigenart und Anschauungen der Jugend einzustellen. Der Er-

7) Begründung, S. 50.

wartung einer individuellen Fürsorge konnte aber nur dann genügt werden, wenn schon beim Eintreten der Vormundschaft den Vormund ein persönliches Band mit dem Kinde verknüpfte und beide in übersichtlichen Verhältnissen lebten. Sie war auch erfüllbar, solange für die zu bevormundenden Minderjährigen zur Uebernahme der Vormundschaft geeignete Personen vorhanden und, ohne daß es eines Zwanges bedurfte, bereit waren.

Die Entwicklung unseres Rechtslebens und vor allem des ganzen Wirtschaftslebens brachte es jedoch mit sich, daß die Einzelvormundschaft des BGB., wie sie vor 1900 bei der Bearbeitung des BGB. — und zwar unter ganz anderen Verhältnissen — geregelt wurde, die auf sie gesetzten Erwartungen nicht mehr erfüllen konnte. In kleineren Verhältnissen allerdings, wie auf dem Lande und in Kleinstädten, sind teilweise noch die Vorbedingungen für eine nutzbringende Einzelvormundschaft gegeben. Hier findet sich bald ein Freund oder Bekannter des verstorbenen Elternteils, der, mit den Familienverhältnissen vertraut, Interesse an dem zu bevormundenden Kinde hat, und dem die Uebernahme der Vormundschaft keine Schwierigkeiten bereitet.

Ganz anders aber verhält es sich in den Großstädten und Industriebezirken. Hier hat die Industrialisierung, das rasche Wachstum der großen Gemeinden, die beschleunigte Selbständigmachung der Jugend nicht nur mit einer Verstärkung der unehelichen Geburten zur Vermehrung der Fälle, die die Einleitung einer Vormundschaft nötig machen, geführt, sondern auch dazu, daß die Arbeit des Einzelvormunds schwieriger geworden ist. Denn er wurde von seinen Berufsangelegenheiten derart in Anspruch genommen, daß es ihm nur mit großer Anstrengung und Opfern an Zeit und Geld einigermaßen möglich war, den ihm als Vormund zustehenden Pflichten zu genügen. Ein besonderer Mangel ist dabei, zumal wenn er selbst Familienvater ist, daß durch seine Pflichten gegenüber der Familie nur wenig Zeit übrig blieb, in persönliche Beziehungen zu seinem Mündel zu treten, dessen Familienverhältnisse kennen zu lernen, ihn zu überwachen — Erfordernisse, die für ein gedeihliches Fortkommen des Kindes unbedingt notwendig sind. Vor allem aber ist nicht zu vergessen, daß bei einer der wichtigsten Aufgaben des Vormunds,

den unehelichen Vater ausfindig zu machen und auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zu belangen, seitens des Einzelvormunds nicht mehr das geleistet werden konnte, was man sich versprach. Es ist nicht zu verkennen, daß teilweise die unzweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen, die hinsichtlich der unehelichen Kinder schon längst einer Reform bedurft hätten, daran Schuld trugen. Denn zwischen der Geburt des unehelichen Kindes und dem Amtsantritt des Vormundes lag eine ganze Reihe behördlicher Akte, die einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchten. Auch die Vorschrift des § 1716 BGB., wonach schon vor der Geburt eine bestimmte Geldsumme sichergestellt werden konnte, erfüllte, zumal wenn der Erzeuger unbekannt war, nicht in dem Maße ihren Zweck, wie es erwartet wurde.[2]

Der Standesbeamte zeigte zunächst gemäß § 48 FGG. die Geburt des Kindes dem Vormundschaftsgericht an, das den Gemeindewaisenrat um Vorschlag eines geeigneten Vormunds ersuchte. Der Gemeindewaisenrat schlug dann unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1776, 1778 BGB., nachdem er sich mit der Mündelmutter in Verbindung gesetzt hatte, eine Person vor, die vom Vormundschaftsgericht geladen und, wenn keine Hinderungsgründe vorlagen, endlich zum Vormund bestellt, meist erst dann ihr Mündel kennen lernte. Mittlerweile war aber ein beträchtlicher Zeitraum verflossen, der insofern besser hätte ausgenutzt werden können, als man diese Zeit dazu hätte verwenden sollen, den Erzeuger ausfindig zu machen und die Unterhaltungsansprüche des Kindes sicher zu stellen, damit Mutter und Kind gerade in dem Augenblick der Höchstbedürftigkeit die nötige Unterstützung hatten. Daß es bedeutend schwerer für den Vormund war, nunmehr erst den Erzeuger ausfindig zu machen, und daß gerade hierbei viel Zeit und Mühe erforderlich war, liegt klar auf der Hand. Aber auch die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats war teils wegen seiner verschiedenartigen Gestaltung in den Ländern je nach Zweckmäßigkeit mehr oder minder nutzbringend, teils mangelte es aus denselben Gründen wie beim Vormund an solchen Personen, die für die Aufgaben des Gemeindewaisenrats die nötige Erfahrung besaßen, sodaß ihre Vorschäge oft ungeeignet waren. Es kam noch hinzu, daß

8) s. unten S. 71 ff.

ausschließlich oder doch größtenteils Vormünder wie Gemeindewaisenratsmitglieder auf eigene Kenntnisse und Erfahrungen angewiesen waren. Jedenfalls fehlte es, wenn auch die Vormundschaftsgerichte auf Grund landesrechtlicher Geschäftsordnungen oder die Jugendwohlfahrtseinrichtungen sich persönlich für eine sachgemäße Anweisung der Vormünder einsetzten, an einer reichsgesetzlichen einheitlichen Durchführung derselben.

All diese Gründe hatten zur Folge, daß die Zahl der Personen, die sich für das verantwortliche Amt eines Vormunds eigneten und hierzu die erforderliche Zeit aufzubringen im Stande waren, gegenüber dem wachsenden Elend der Kinder zusehends geringer wurde. Es ist nicht nur dahin gekommen, daß die ehrenamtliche Einzelvormundschaft in einer großen Zahl von Fällen versagen mußte, d. h. ihre Träger den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen konnten, sondern daß es trotz aller Mühe nicht gelungen ist, überhaupt geeignete und über die nötige Zeit verfügende Personen für die Vormundschaft in ausreichender Zahl zu finden.[3] Sogar in den Bevölkerungsklassen, die nach ihrem Bildungsgrade und ihrer Einstellung in sozialpolitischen Fragen zur Führung einer Vormundschaft geeignet wären, machte sich ein Widerstreben geltend, und nur unter dem Zwange des Vormundschaftsgerichts erklärten sie sich bereit, das Amt zu übernehmen, was zur Folge hatte, daß sie infolge Fehlens jeden freiwilligen Opfermuts nur mäßige Vormünder abgaben. Endlich war der Kreis der geeigneten Personen wesentlich dadurch eingeschränkt, daß alle Beamten, insbesondere Lehrer, Lehrerinnen und Religionsdiener der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden bedurften (§ 1784 BGB.) und die Frauen ein gesetzliches Ablehnungsrecht hatten (§ 1783 BGB.).

In der Erkenntnis, daß die Einzelvormundschaft ihrer Aufgabe nicht gerecht werden konnte, hatte sich schon vor dem Inkrafttreten des BGB. noch eine Art der Vormundschaft, die Berufsvormundschaft (auch Anstalt-, General-, Sammel- oder Amtsvormundschaft genannt) entwickelt, die nach Einführung des BGB. auf Grund des Art. 136 EG. BGB. weite Verbreitung fand. Auf die Vor- und Nachteile sowie auf das Wesen der Berufsvormundschaft soll im folgenden eingegangen werden.

9) vgl. auch Köhler, ZBl. f. V. 4, 50.

§ 3.

System der Berufsvormundschaft.

Unter Berufsvormundschaft kann man wohl bezeichnen eine planmäßig ausgebaute Einzelvormundschaft und zwar dadurch erweitert, daß sie nicht nur kraft Bestellung (Sammelvormundschaft), sondern auch kraft Gesetzes (gesetzlicher oder Generalvormundschaft) eintreten kann, daß sie nicht bloß ehrenamtlich, sondern auch besoldet geführt wird.[1] Nach Art. 136 EG. BGB. hatte der Berufsvormund die Rechte und Pflichten eines befreiten Vormunds insofern, als er weitgehend von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreit war.

Zur Zeit als das BGB. in Kraft trat, hatten wir 3 Gruppen von Berufsvormundschaft.[2] In den linksrheinischen Teilen Deutschlands, in denen französisches Recht galt, unterstand jedes aus öffentlichen Mitteln versorgte Kind der Vormundschaft der Bezirkspflegeanstalten, der Armenbehörden. Diese Vormundschaft trat kraft Gesetzes mit der dauernden Aufnahme des Kindes in die öffentliche Fürsorge ein und wurde von einem Mitglied der Armenbehörde ausgeübt. Sie erstreckte sich nicht nur auf die in der Anstalt, sondern auch auf die in der Familienpflege untergebrachten Kinder und ging der elterlichen Gewalt vor. Es waren ihr mithin auch die Kinder unterworfen, deren Eltern noch lebten und die an sich gar keines Vormund bedurft hätten. Ebenso hatten wir auf armenrechtlicher Grundlage in Lübeck und Hamburg die Berufsvormundschaft, d. h. die Vormundschaft einer Anstalt kraft Gesetzes. An die Vormundschaft einer Anstalt war auch in der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875 gedacht, ein Umstand, der für den Artikel 136 EG. BGB. mitbestimmend war. Nach § 13 dieser Ordnung konnte der Vorstand einer Verpflegungsanstalt über die Pflegekinder der Anstalt die Rechte und Pflichten eines Vormunds haben, unterstand aber im Gegensatz zur französischen Berufsvormundschaft und der in Lübeck und Hamburg der Aufsicht der Obervormundschaftsbehörde. In Frage kamen aber nur Kinder, die ohne elterliche Gewalt und in der Anstalt waren. Der Vorstand blieb Vormund bis zur Volljährigkeit des Kindes, auch wenn dieses sich nicht mehr in der Anstalt aufhielt, es

10) Rehm, a.a.O. 83.
11) Schrift. d. dt. Vereins f. Armenpfl. Heft 81.

sei denn, daß das Vormundschaftsgericht einen andern bestellte. Ganz anders war die Berufsvormundschaft in Leipzig gestaltet, die zunächst in Frage kam für alle unehelichen Kinder, die gegen Entgelt bei fremden Personen untergebracht waren und der Aufsicht durch die Pflegekinderanstalt unterstanden. Hier wurde der Leiter der Pflegekinderanstalt Vormund. Später erst (seit 1. 1. 1918) dehnte sich die Berufsvormundschaft auf alle hilfsbedürftigen Minderjährigen aus.[3]

Die Sammelvormundschaft unterschied sich von den andern Arten der Berufsvormundschaft dadurch, daß hier der Berufsvormund von Fall zu Fall bestellt, erst mit der Bestellung durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1789 BGB. Vormund wurde.

Das bürgerliche Recht hat die Berufsvormundschaft nicht übernommen, sondern hat die Einführung und Ausgestaltung den Ländern auf Grund des Art. 136 EG. BGB. anheimgestellt. Im Laufe der Zeit ist von diesem Vorbehalt in reichlichem Maße Gebrauch gemacht worden und zwar aus verschiedenen, leicht verständlichen Gründen. Bei einem Vergleich zwischen Einzel- und Berufsvormundschaft bestehen bei der letzteren Schwierigkeiten, die, wie wir oben sahen, im Laufe der Entwicklung hervortraten, nicht. Da es sich nämlich um eine Berufseinrichtung handelt, so hat man es hier mit geschulten, fachkundigen Kräften zu tun. Für den Fall, daß der Berufsvormund nicht genügend vorgebildet ist, hat er doch bald die juristischen und sonstigen Kenntnisse, die die Führung einer Vormundschaft voraussetzt, theoretisch und praktisch sich angeeignet. Er besitzt die erforderliche Gewandtheit im Auftreten vor Gericht und im Verkehr mit den Behörden und kann auf Grund seiner Autorität als Träger eines öffentlichen Amts von anderen Behörden als gleichberechtigt anerkannt, gegenüber Widerständen, wie sie namentlich dem Vormund für uneheliche Kinder entgegentreten, sich leichter durchsetzen und seinen Mündeln die Fürsorgeeinrichtungen, die für sie im Einzelfall in Frage kommen, leichter zugänglich machen als der Einzelvormund. Ein Vorzug der Berufsvormundschaft liegt weiterhin in der Verknüpfung des Amts mit einer Stelle, die bereits mit Geschäften der Jugendfürsorge, sei es Armenpflege oder Anstalts-

12) Ausführlich: Zschommler, in Ztschr. f. Standesamtsw. 1924, S. 133.

erziehung betraut ist, begründet. Wenn der Berufsvormund noch auf anderen Gebieten der Jugendwohlfahrt beruflich tätig ist, z. B. als Leiter eines Erziehungsheims, als Angestellter eines Wohlfahrtsamtes, als Dezernent in der Fürsorgeerziehung oder im Armenwesen und daher mit den Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Kreise, aus denen seine Mündel zu stammen pflegen, vertraut geworden ist, so ist er im Stande, die gesammelten Erfahrungen und Beziehungen, die er zu benachbarten Dienststellen hat, zum Wohle des Mündels zu verwerten. Er vermag insbesonders die Unterbringung des Kindes in Säuglingsheimen und Pflegeanstalten zu veranlassen, da er über eine Anzahl von geeigneten Pflegestellen zu verfügen hat, die er nach sorgfältiger Auswahl in hygienischer und pädagogischer Beziehung sachgemäß zu überwachen versteht. Durch rechtzeitiges Eingreifen kann er Ergänzung der Fürsorgeerziehung zu einer Zeit veranlassen, in der eine eventuelle Verwahrlosung des Mündels noch nicht zu befürchten ist. Seine Erfahrungen ermöglichen, dem Mündel bei der Auswahl eines seinen persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Berufs bei der Unterbringung in eine Stellung mit Rat und Hilfe zu unterstützen. Vor allem aber ist er in der Lage, ihm die erforderlichen Unterhaltsmittel auf schnellstem Wege durch Belangen des Erzeugers, gegebenenfalls nach § 361 Nr. 10 StGB. unter Vorgehen auf strafrechtlichem Wege oder durch Inanspruchnahme einer öffentlichen Unterstützung sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen könnte man zu dem Schluß kommen, daß zur Wahrnehmung von Interessen des Mündels die bisherige Berufsvormundschaft als geeignetste anzusehen ist. So liegen aber die Verhältnisse durchaus nicht. Denn neben ihren Vorzügen bestehen auch Nachteile, die vielfach die ersteren wieder ausgleichen. Einmal war die bisherige Berufsvormundschaft nur auf solche Mündel beschränkt, die armenrechtlich versorgt wurden, während das Bedürfnis nach einem geschulten Vormund auch bei einer großen Anzahl armenrechtlich nicht hilfsbedürftig Minderjähriger vom Zeitpunkt der Geburt ab bestand. Dann brachte die Berufsvormundschaft es zu ihrem großen Nachteil mit sich, daß im Laufe einer bestimmten

13) Rehm, a.a.O. 84; E. Müller i. Z. Bl. f. V. Bd. 13, S. 12.

Zeit eine große Zahl von Vormundschaften in einer Hand lagen (in Berlin etwa 1000, in Hamburg 10 000 Mündel).[14] Die unabwendbare Folge hiervon war, daß die einzelnen Mündel zu einer Nummer in der berufsvormundschaftlichen Tätigkeit wurden, ein persönlicher, auf gegenseitiges Vertrauen beruhender Verkehr zwischen Vormund und Mündel fast aufgehoben wurde und eine direkte Beaufsichtigung durch den Berufsvormund in der Regel unmöglich war. Kurzum es war die Gefahr der Bürokratisierung und Schematisierung stets gegeben, die Führung der Vormundschaft nur auf eine aktenmäßige Bearbeitung beschränkt. Es ist allerdings der Einwand nicht von der Hand zu weisen, daß die Aufgaben des Vormunds lediglich in der Erziehungsauswahl und Aufsicht bestehen und die eigentliche Erziehungsarbeit in den Händen der Mutter oder der Pflegeeltern liegt. Dieser Einwand ist insofern zu entkräften, als es für die seelische und sittliche Entwicklung des Jugendlichen von großem Einfluß ist, wenn er weiß, daß ihm jederzeit ein väterlicher Freund und Berater mit Rat und Hilfe zur Seite steht, dem er mit vollem Vertrauen seine persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten unterbreitet und der ihm während seiner Entwicklungsjahre den richtigen Weg anweist. Nur wenn diese persönlichen Beziehungen bestehen, kann der Einfluß auf den Charakter des Mündels segensreich sein.

Wir haben gesehen, daß das BGB. auf dem Standpunkt steht, daß die Uebernahme einer Vormundschaft Ehrenpflicht des einzelnen Bürgers sein soll, diese aber von ihm, — zumal sie nach gemeinem Recht auch nach BGB. eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft, die an die Reichsangehörigkeit geknüpft ist, darstellt, — als eine öffentliche Last empfunden wurde. Festgestellt ist weiterhin, daß eine allgemeine öffentliche Vormundschaft nur als Ausnahme betrachtet wird. Es mag nun schwer sein, sich zu entscheiden, ob die Einzel- oder die Berufsvormundschaft den Vorzug verdient. Jedenfalls kann man in der Theorie zugeben, daß der beste Berufsvorstand den Idealeinzelvormund zu ersetzen nicht im Stande ist. In der Praxis stellte es sich aber heraus, solange wir das BGB. haben, daß auf Grund unserer fortschreitenden Entwicklung diese ideale Einzelvormundschaft nur noch als eine Ausnahmeerscheinung betrach-

14) E. Müller, i. Z.Bl. f. V. Bd. 13, S. 12.

tet werden konnte, da sie den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht zu werden vermochte. Gerade die Nachkriegsjahre, in denen sich die Zunahme der Verwahrlosung der Jugendlichen besonders fühlbar machte, hatten gezeigt, mit welcher Aufopferung an Zeit und Mühe gearbeitet werden muß, um die sittlichen Schäden und Gefahren, die eine Nachkriegserscheinung zu sein pflegen, wieder gut zu machen.

Die bisherigen Versuche, beide Arten der Vormundschaft in ihren Vorzügen weiter auszubauen, die bei dem System der Einzelvormundschaft des BGB. hervorgetretenen Mängel zu beseitigen und die Berufsvormundschaft auszugestalten, zugleich aber die organisierte Einzelvormundschaft[15] gesetzlich zu verankern, waren, da es sich um landesgesetzliche Bestimmungen handelte (Pr.Entw. eines JWG., Sächs. Wohlf.G. vom 30. 5. 1918 u. Württ. G. v. 4. 10. 1919), durch das BGB. als Reichsrecht begrenzt und konnten über den Rahmen des Art. 136 EG. BGB. nicht hinausgehen. Für den Entwurf des R.J.W.G., das als Reichsgesetz über das BGB. hinausgeht, galt es, umfassende, den berechtigten und durchführbaren Wünschen entsprechende Umgestaltungen des Vormundschaftsrechts des BGB. vorzunehmen, zumal durch die Schaffung der Jugendämter als Mittelpunkt der Jugendfürsorgearbeit gedacht, zur Sicherung des gesamten Erziehungszwecks eine neue Grundlage für einen Eingriff in das dem BGB. zugrunde liegende System der Einzelvormundschaft gegeben war. Wie weit es dem RJWG. gelungen ist, beide Arten der Vormundschaft von den im Laufe der Zeit sich herausstellenden Fehlern und Mängeln zu befreien, um in einer zweckmäßigen gegenseitigen Verbindung der Berufs- und Einzelvormundschaft die ideale Form der Bevormundung zu erreichen, sollen die folgenden Abschnitte darstellen.

15) Vereinigungen, die sowohl ihre Mitglieder dem Vormundschaftsgericht als Vormünder zur Verfügung stellen, wie auch andere Persönlichkeiten für die Uebernahme einer Vormundschaft zu gewinnen suchen. Bäumer, S. 152.

II. Kapitel.

Die Amtsvormundschaft des Jugendamts im allgemeinen.

§ 4.

Begriff und Wesen der Amtsvormundschaft

Während die Bestimmungen des BGB. über die Vormundschaft sich lediglich auf die Ausübung des Amts eines Vormunds durch einzelne Personen beziehen, soll durch die Vorschrift des § 32, 1 RJWG. „das Jugendamt wird Vormund" eine Amtsvormundschaft eingeführt werden. Um diesen Begriff zu erläutern und damit die Aenderung im Vormundschaftswesen im Vergleich zur Einzelvormundschaft des BGB. festzustellen, bedarf es zunächst der Erörterung, welche Bedeutung dem auch im BGB. des öfteren erwähnten „Amt" des Einzelvormunds (§§ 1789, 1885/86, 1890 BGB.) beizumessen ist.

„Amt" definiert man im allgemeinen als einen durch öffentliches Recht begrenzten Kreis staatlicher Geschäfte unter öffentlicher Autorität.[1] Wenn es im BGB. nach dem Sprachgebrauch dieselbe Bedeutung hat wie „die vom Vormund geführte Vormundschaft", so bedeutet hier ein Kreis staatlicher Geschäfte: die öffentlichrechtliche Fürsorge zum Zwecke der Befriedigung des durch den Mangel der Geschäftsfähigkeit hervorgerufenen allgemeinen Fürsorgebedürfnisses;[2] „staatlich", weil der Schutz der Familie und die Sorge für das Wohl des Minderjährigen und sonstigen Hilfsbedürftigen Bestandteile des Staatsinteresses an der Erhaltung der Gesamtheit sind. Es handelt sich demnach bei der Vormundschaftsführung — dem Amt — um die Erreichung des Fürsorgezwecks innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften gezogenen Grenzen unter Autorität des Staates. Das öffentlichrechtliche Moment des Amts kommt bei der Vormundschaft insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß die Anordnung der Vormundschaft gemäß §§ 1771 BGB. durch das Vormundschaftsgericht als Inhaber des dem Untertan übergeordneten staatlichen Imperiums geschieht, vor allem aber in dem vom Vormundschaftsgericht vorgenommenen Bestellungsakt, auf Grund dessen die zum

1) Stengel, Wörterb. I, S. 369.
2) Fuchs, Bem. III vor § 1773.

Vormund vorgeschlagene Person zur gewissenschaften Amtsführung verpflichtet wird. Unerheblich ist hierbei die Streitfrage, ob die Bestellung des Vormunds als einseitiger[3] oder zweiseitiger[4] Rechtsakt aufzufassen ist, da auch die Vertreter der letzteren Theorie betonen, daß es sich in jedem Fall um einen öffentlichrechtlichen Vorgang handelt, der nicht Vertragsnatur, sondern nur öffentlichrechtliche Bedeutung hat.

Aus dem öffentlichrechtlichen Charakter der Verpflichtung des Vormunds folgt, daß bei einem Widerstreit diese dem Privatinteresse des Vormunds vorgeht.[5] Das Amt ist, da es unentgeltlich geführt wird, ein Ehrenamt.

Nach obigen Ausführungen könnte man zu dem Schluß kommen, daß der Vormund ein Staatsamt ausübt, mithin Staats- oder Gemeindebeamter ist und somit auch öffentliche Gewalt ausüben kann. Das ist aber nicht der Fall. Für den Begriff eines Beamten ist nämlich nicht die Bekleidung eines Amts ausschlaggebend, sondern das Dienstverhältnis,[6] da es Beamte geben kann, die kein Amt verwalten. Die Pflicht zur Leistung von Diensten kann sich aber auch daraus ergeben, daß die Hoheit des Staates über seine Angehörigen das Recht des Staates auf Dienste und Pflichten der Angehörigen begründet. Die Erfüllung dieser Untertan- oder Bürgerpflicht erzeugt aber nicht das Beamtenverhältnis und der, welcher dem Staate die Dienste leistet ist kein Beamter, trotzdem er einen Kreis staatlicher, ja sogar obrigkeitlicher Geschäfte versieht. Der Grund ist darin zu sehen, daß seine Dienstpflicht nichts anderes ist als seine Untertanenpflicht und in derselben enthalten ist.[7] Zu den Personen, die zwar auf Grund einer öffentlichrechtlichen Bestellung zu bestimmten Funktionen berufen sind, jedoch in keinem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen und somit nicht Beamte sind, gehört auch der Einzelvormund des BGB.[8] Hieraus geht hervor, daß die Berechtigung, das vormundschftliche Amt auszuüben, öffentlichrechtlicher Natur ist, die einzelnen vormundschaftlichen Rechte und Pflichten jedoch (Vertretungsmacht, Ansprüche, Haftung),

---

3) Glaessing, in Arch.öff.R. 16, 432; Weyel, in Gruchot, 68, S. 36 u. 42.
4) Kipp, § 109, 1; Fuchs, § 1789, 1; Blume, § 1789, 1.
5) OLGE. 4 ,414.
6) Hatschek, § 37, I.
7) Laband, I, S. 433 und v. Stengel, a.a.O. I, S. 369.
8) Staudinger, § 1833, 4; Delius, a.a.O. S. 168; Glaessing, a.a.O. S. 444 ff.; Fuchs, § 1793, 1; Blume, § 1793, 1.

denen der Vormund als Privatmann nachzukommen hat, sind privatrechtlicher Natur,[9] ein Umstand, der für die Regelung der Vormundschaft im BGB. bestimmend war. Es wird daher mit Recht von einem teils öffentlichrechtlichen, teils privatrechtlichen Charakter der Vormundschaft gesprochen.

Wie verhält es sich nun mit der Vormundschaft eines Jugendamts (J.A)? Was das Wesen der Jugendämter anbetrifft, so werden sie im § 2 RJWG. als Organe der öffentlichen Jugendhilfe bezeichnet, die gemäß § 8 RJWG. als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für das Gebiet des Deutschen Reichs zu errichten sind und deren Zusammensetzung, Verfahren und Fassung sich nach § 9 RJWG. regelt. Aus dieser gesetzlichen Regelung geht hervor, daß es sich um eine selbständige, durch Recht und Verfassung dauernd geregelte Organisation eines Kreises von Geschäften — hier öffentliche Jugendhilfe, Jugendwohlfahrt — handelt, d. h. um eine Behörde.[10] Da das J.A. eine Behörde und nur das Mittel ist, dessen sich das Rechtssbujekt, die Gemeinde oder der Gemeindeverband,[11] zur Betätigung seines Willens bedient, so folgt daraus, daß das J.A. selbst kein Rechtssubjekt ist. Die Bedeutung liegt darin, daß ein J.A. einem andern oder einer andern fiskalischen Person nicht den Streit verkünden und daß auch der Einwand mangelnder gesetzlicher Vertretung nicht erhoben werden kann, wenn die berufene Behörde an der Führung des Rechtsstreits tatsächlich beteiligt ist.[12]

Etwaige Bedenken, daß das J.A. ohne Rechtsfähigkeit nicht Vormund werden und die Vertretung nicht führen könne, werden damit hinfällig, daß der Gesetzgeber in der Erwägung, daß im geltenden Recht für die Vertretereigenschaft eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht Voraussetzung ist, selbst bestimmt, „das J.A. wird Vormund" und „Mitglieder und Beamte sind zur gesetzlichen Vertretung befugt".

Wir können nunmehr die Amtsvormundschaft des RJWG. definieren als die von einem Gemeindeorgan kraft Gesetzes (§ 35 RJWG.) oder kraft Bestellung (§ 44 RJWG.) geführte Vormundschaft.

9) Glaessing, Arch.öff.R. Bd. 16, S. 161 ff., 425 ff.; v. Blume, Vorbem. 3 z. § 1773; Fuchs. V, 2 vor § 1773.

10) Pr. Verw.Bl. Bd. 28, S. 42.

11) Gemeinden sind korporative Selbstverwaltungsverbände und haben das Recht selbst Beamte anzustellen. Sie bleiben dem Staate untergeordnet und erfüllen wesentlich staatliche Funktionen. Brand, a.a.O. S. 26.

12) Pr. Verw.Bl. Bd. 28, S. 63; RG. 37, 250.

Stellt man jetzt einen Vergleich zwischen dem Wesen der Einzelvormundschaft und dem der Amtsvormundschaft auf, so sehen wir, daß der Vormund des BGB., wenn er auch ein Amt bekleidet, doch der Privatmann bleibt, dem lediglich die Ausübung privatrechtlicher Funktionen aber nicht öffentliche Gewalt zusteht. Hingegen sind dem J.A. als Zentralorgan in der Jugendfürsorgearbeit im § 3 RJWG. neben der Amtsvormundschaft Pflichtaufgaben zugewiesen, d. h. solche Aufgaben, die von jedem J.A. kraft reichsrechtlicher Regelung gleichmäßig erfüllt werden müssen und vorwiegend eine eigene Betätigung des J.A. erfordern. Diesen sozialen Aufgaben entsprechend ist es als Behörde mit Machtbefugnissen ausgestattet, und verfügt über die zur Durchführung seiner Maßnahmen nötige Autorität sowie amtliche Verbindung mit den übrigen Erziehungs- und Fürsorgeeinrichtungen. Das J.A. kann also — und hierin liegt der wesentliche Unterschied zum Einzelvormund — als Behörde öffentliche Gewalt ausüben. Wenn man die Vormundschaftsführung des Einzelvormunds als eine im Auftrage der Behörde ausgeübte Fürsorge bezeichnen kann, so kann man von der Amtsvormundschaft des RJWG. sagen, daß sie eine von der Behörde selbst ausgeübte Fürsorge ist. Die Amtsvormundschaft hat aber nicht nur öffentlichrechtliche Fürsorge, sondern auch Erziehungswahl und -aufsicht zum Inhalt,[13] da das J.A. nicht selbst erzieht, sondern nur nach Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie oder Anstalt die Erziehung zu überwachen und die nötigen Mittel zu beschaffen hat. Daß außerdem die Amtsvormundschaft wirtschaftliche, gesundheitliche und rechtliche Fürsorge zum Inhalt hat, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 3, 4 RJWG. sowie aus den noch darzulegenden Ausführungen.

Die Amtsvormundschaft ist somit wesensverwandt mit der vormundschaftsgerichtlichen Fürsorge. Durch ihre Einführung wird eine teilweise dem öffentlichen Recht angehörige Materie der öffentlichen Verwaltung, nämlich der Gemeindeverwaltung, wieder zugeführt. Denn die Vormundschaftsverwaltung gehört ihrem Wesen nach dem Gebiete der Wohlfahrtsverwaltung an, jedoch ist diese verwaltende Tätigkeit, die von der sonst dem Gericht obliegenden Tätigkeit der Rechtspflege (Rechtsprechung und Beurteilung) grundsätzlich verschieden

13) Blaum, § 32, 2.

ist, den Gerichten übertragen, weil es sich hierbei, wenn schon die staatliche Fürsorge im öffentlichen Interesse ihren Ausgangspunkt hat, um Wahrnehmung privater Angelegenheiten handelt.[14]

§ 5.

Die rechtliche Gestaltung des Jugendamts.

Für die rechtliche Gestaltung der Amtsvormundschaft war es nicht erforderlich, das J.A. als solches — die Behörde — zum Vormund werden zu lassen, vielmehr bestand auch die Möglichkeit, eine Einzelpersönlichkeit, wie z. B. den Vorsitzenden oder den Leiter oder sonstige Mitglieder des J. A. zum Vormund zu bestimmen. Für die letztere Konstruktion wäre wohl sozialpolitisch der Gedanke ausschlaggebend, daß man bei Bestimmung einer Behörde als Vormund eine Verminderung des Verantwortlichkeitsgefühls und Erschwerung der individuellen Fürsorge für das Kind befürchtete. Hiergegen ist einzuwenden, daß auch bei der Berufsvormundschaft gemäß Art. 136 EG. BGB. z. B. der Vorstand einer Anstalt, der meist nur aus einer Person bestand, nämlich dem Leiter der Anstalt, nur in seiner Eigenschaft als Vorstand, nicht für seine Person Vormund war. Das ergibt sich daraus, daß im Falle seiner Behinderung sein satzungsgemäßer Stellvertreter für ihn nicht etwa stellvertretender Vormund, sondern selbst Vormund war.[15] Mithin ist, wenn einmal bei der Berufsvormundschaft die Anbahnung persönlicher Beziehungen schwieriger als bei der Einzelvormundschaft erscheint, die Form der Berufsvormundschaft erscheint, die Form der Berufsvormundschaft ohne Einfluß. Es wurde nur die Fiktion erweckt, als handele es sich bei dieser Form der Berufsvormundschaft um eine Einzelvormundschaft. Um diese zu beseitigen, ferner damit „die Führung der Vormundschaft unabhängig von einem Wechsel des einzelnen Mitglieds oder Beamten des J.A. gestellt wird, während die Vormundschaft im andern Falle bei einem Wegfall oder Wechsel der zur Vormundschaft bestellten Person innerhalb der Behörde ebenfalls einem Wechsel unterworfen ist,[16] hat das RJWG. das J.A., die Behörde als solche, zum Vormund

14) RGR.Komm. § 1773, 3; Weyel, Gruchot, 68, 41.
15) KGJ. 46 A 51; Planck, Art. 136, 1 c; Staudinger, Art. 136, 4.
16) Begr. S. 56.

bestimmt, d. h. das J.A., wie es gemäß § 9 RJWG. organisiert ist.

Für die Organisation der Behörde kommen zwei Formen in Frage, eine kollegiale oder eine bürokratische. Der Unterschied besteht darin, daß bei letzterer die Organisation sich in der Form eines einzigen, nur von subordinierten, beratenden Untergebenen unterstützten Beamten — gewöhnlich des Vorsitzenden — darstellt, während bei der kolligalen Form sämtliche Mitglieder und Beamte gleichmäßig mitwirken. Hinsichtlich der Organisation des JA. ist die Zusammensetzung, Verfassung und das Verfahren nicht den beschließenden Organen der Errichtungsgemeinde überlassen, für die die Normativbestimmungen ihres Gemeindeverfassungsrechts maßgebend gewesen wären, sondern um eine Einheit der Jugendämter zu bewahren, hat der Gesetzgeber nach § 9 RJWG. landesrechtliche Vorschriften vorgesehen, die, als Ausführungsbestimmungen gedacht, über den Inhalt dieser Satzungen bindende Anweisungen geben können. Jedoch in der reichsgesetzlich im § 9 Abs. 2 festgelegten Bestimmung, welche Personen als stimmberechtigte Mitglieder neben den leitenden Beamten auf jeden Fall zu berufen sind, nämlich in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung (Anspruch auf $^2/_5$) kommt zum Ausdruck daß die Zusammensetzung des J.A. in jedem Fall eine kollegiale sein muß. Denn „stimmberechtigt" bedeutet, daß die Mitglieder nicht nur beratende oder begutachtende Befugnisse haben, sondern daß sie an dem Zustandekommen von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses durch Stimmabgabe beteiligt sind.[17] Es wirken daher die Mitglieder und Beamten alle gleichberechtigt in der Führung von jugendamtlichen Aufgaben mit, so daß auch die Amtsvormundschaft von dem J.A. als Kollegialbehörde kollegial geführt wird.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 10 RJWG. auf ein Wohlfahrtsamt oder eine andere der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Einrichtung der Staats- oder Selbstverwaltung die Aufgaben des J.A., d. h. nur alle zusammen, übertragen werden können. Bedingung ist aber auch hier, daß die Einrichtung den Vorschriften des § 9 RJWG. entspricht, d. h. es kommen nur gemäß § 9 RJWG. organisierte

17) ebenso Friedeberg-Polligkeit, § 9, 8.

Staats- oder Gemeindebehörden in Betracht, keine privaten Stellen.

Mit der Wahl einer Behörde zum Vormund wollte man nach der Begründung[18] auch Schwierigkeiten bei Berücksichtigung des Bekenntnisses aus dem Wege gehen. Im Reichstag wurde nämlich teils das Verlangen kund, der Berufsvormund müsse dem Bekenntnis des Mündels angehören, da der Standpunkt des Kammergerichts,[19] daß bei der früheren, kraft Gesetzes eintretenden Berufsvormundschaft, im Gegensatz zur Sammelvormundschaft die Uebereinstimmung des religiösen Bekenntnisses von Vormund und Mündel mangels gesetzlicher Vorschriften nicht bedingt wäre, in weiten Kreisen Bedenken hervorgerufen hatte. Praktisch schien es jedoch nicht durchführbar , daß jedes J.A. für jedes Bekenntnis mit mehreren, dem Bekenntnis entsprechenden Vormündern aufwarten müsse. Durch die Uebertragung der Vormundschaft auf das J.A. als eine vom Bekenntnisstandpunkt aus neutrale Behörde, entging man dieser Schwierigkeit. Ein weiterer Vorteil besteht noch darin, daß das J.A. als Behörde einen Einfluß auf die Mitglieder ausüben kann, indem er zugleich eine Art Kontrolle ausübt. Hätte nun das Gesetz die Regelung so getroffen, daß die einzelnen Beamten Vormünder wären, so wären sie bei Ausübung ihres Amts grundsätzlich frei und selbständig, also unabhängig vom J.A. Eine Aufsicht ist aber zweckentsprechend, da die Amtsvormundschaft im Verhältnis zur Einzelvormundschaft mit großer Freiheit bedacht ist, wie die §§ 33, 34, 39, 43 RJWG. zeigen. Da aber andererseits die Aufsichtsbefugnisse des Vormundschaftsgerichts unter Einschränkung grundsätzlich aufrechterhalten geblieben sind, so würde es zweifellos zu Komplikationen zwischen Vormundschaftsgericht (V.G.) und dem J.A. für den Fall kommen, daß das V.G. nach § 1837 BGB. mit Ordnungsstrafen gegen die betreffenden Beamten vorgehen müßte. Es ist erklärlich, wenn unter diesen Umständen das J.A. für seine Beamten schützend eintreten würde. Dadurch aber, daß das J.A. selbst Vormund ist, wird diesen Eventualitäten insofern aus dem Wege gegangen, als der Leiter des J.A. im Sinne von Vorschlägen des V.G. auf seine die Vormundschaft ausübenden Beamten einwirken wird

18) Begr. S. 56.
19) KGJ. 22 A 217; OLG. 26, 106 ff.

und so ein Einschreiten des V.G. nach § 1837 BGB. sich erübrigt.

Daß die vom Gesetzgeber im § 32 RJWG. gewählte Form auf große, teilweise berechtigte Widerstände[20] der Berufsvormünder stieß, ist erklärlich. Andererseits ist es zu begrüßen, daß man die Ansicht,[21] die Vormundschaft einer Behörde stände mit den Grundsätzen des Vormundschaftswesens nicht im Einklang, aufgegeben hat. Sozialpolitisch kann man sagen, daß das J.A. als Behörde am besten unmittelbare Einwirkung auf die Jugenderziehung hat und so das gegebene Organ für die Wahrung des Gemeinwohls ist. Hierin dürfte auch, wie Behrend[22] hervorhebt, der fundamentale Geist der Neuregelung zum Ausdruck kommen.

§ 6.
Die Funktion des Jugendamts als Vormund.

Zu erwägen ist, ob die einzelnen Angehörigen des Jugendamts-Kollegiums die Vormundschaft gemäß 1797 BGB. als Mitvormünder führen. Diese Ansicht[23] wurde bei der früheren Berufsvormundschaft, falls sie kollegial geführt wurde, vertreten. Eine kollegial geführte Vormundschaft war nämlich bei der früheren Berufsvormundschaft in Gestalt der Anstaltsvormundschaft möglich, da der Vorstand einer Anstalt im Sinne des Art. 136 EG. BGB. aus mehreren Personen bestehen konnte.[24] Hier war die Folge, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Mitvormünder das Vormundschaftsgericht um eine Entscheidung hatte angerufen werden müssen. Diese kollegiale Gestaltung ist aber verschieden von der des J.A. Hier ist das J.A. als Behörde Vormund und seine Mitglieder nehmen, ebenso wie das J.A. ein Organ der Gemeindeverwaltung ist, nur die Stellung von Organen der Gemeinde, nicht die einzelner Rechtspersönlichkeiten ein.

Aus diesem Grunde kann das J.A. als Vormund nach außen hin nur in der Gesamtheit seiner Mitglieder auftreten, d. h. seine Entschließungen können nur einheitlich durch

20) Müller, i. ZBl. f. V. 1921, S. 11 ff.; Thonemann, aus ZBl. f. V. 1921, S. 215.
21) Motive z. BGB. IV, S. 1038.
22) a.a.O. S. 231.
23) Planck, Art. 136, Anm. 1 c; Staudinger, Art. 136, Anm. 4 a; a.M. Samson Jahrb. d. Fürsorge, S. 22.
24) So wurde kollegial die Vormundschaft in Hamburg auf Grund des § 175 des Hamb. A.G. z. BGB. v. 14. 7. 99 geführt, ferner die des Städtischen Erziehungsbeirats der Stadt Mainz nach dem Hess. Ges. v. 19. 8. 1905 betr. die Anstaltsvormundschaft und in Els. Lothr. die der Pflegehäuser durch den Verwaltungsrat des Hauses.

Mehrheitsbeschluß erfolgen. Hiergegen spricht auch nicht die Bestimmung des § 32 Satz 2 RJWG., daß „die Ausübung von vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen werden kann", denn im internen Verhältnis kann die Geschäftsführung einem oder mehreren Mitgliedern übertragen werden, sodaß es einer Hinweisung hierauf nach § 32 Satz 2 RJWG. garnicht bedurft hätte.[25] Wenn daher das J.A., soweit es sich nach der Satzung Entschließungen selbst vorbehalten hat, in der Gesamtheit seiner Beamten und Mitglieder mit Dritten Rechtsbeziehungen anknüpfen will, so ist damit nicht gesagt, falls es als geschlossene Einheit auftritt, daß sämtliche Mitglieder persönlich tätig werden müßten, vielmehr geschieht es in der Weise, daß ein Mitglied oder Beamter — meistens der Jugendamtleiter — von den übrigen bevollmächtigt wird und somit im Namen der anderen auftritt. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um ein- oder zweiseitige Rechtsgeschäfte handelt. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft muß der Betreffende nach § 180 BGB. auf jeden Fall Vertretungsmacht nachweisen, während er bei einem zweiseitigen nachträglich Genehmigung einholen kann. Bis zu deren Einholung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Auf jeden Fall ist es für gültige Rechtshandlungen zwischen einem Dritten und dem J.A. erforderlich, daß der Bevollmächtigte im Namen der übrigen und somit des J.A. als solchen, handelt.

Obwohl es denkbar ist, daß in der dargestellten Weise in einigen Fällen auch das J.A. selbst eine Vormundschaft führen kann, so wird es jedoch praktischer Weise von der Uebertragungsbefugnis der vormundschaftlichen Obliegenheiten auf seine Beamten und Mitglieder gemäß § 32 Satz 2 RJWG. Gebrauch machen, in größeren Städten zumal wird es durch die Satzung zur Pflicht gemacht. Zu bemerken ist, daß das BGB. eine dauernde Uebertragung der gesamten vormundschaftslichen Obliegenheiten oder auch nur einzelner Verrichtungen auf Dritte nicht kennt.[26] Anerkannt ist nur, daß der Vormund sich fremder Unterstützung bedienen und die Besorgung von Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht eigene Entschlie-

25) Behrend, a.a.O. 235.
26) KGJ. 38 A, 36; 42 A, 39; 46 A, 63.

ßungen des Vormunds erfordern, auf andere Personen übertragen darf.[27]

Zur Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten genügt nicht, daß in der Satzung eine solche vorgesehen ist, sondern die gültige Uebertragung kann nur durch Beschluß des Jugendamtskollegiums erfolgen;[28] auch dem Vorsitzenden oder Leiter des J.A. steht die Befugnis nicht zu, es sei denn, daß ihm Delegationsbefugnis ausdrücklich übertragen ist. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Beamten oder Mitglieder kann so vorgenommen werden, daß alle oder einzelne Obliegenheiten übertragen werden. Es könnte in analoger Anwendung von § 1797, II BGB. dem einen die persönliche Fürsorge, einem andern die Vermögensverwaltung, einem Dritten die Unterhaltsbeitreibung zugewiesen werden, jedoch wird das J.A., um einer Einheitlichkeit der Vormundschaftsführung zu wahren,[29] von dieser Verteilung der Wirkungskreise keinen Gebrauch machen. Es werden vielmehr nach Buchstaben geordnet, den einzelnen Beauftragten die vollständige Bearbeitung von Vormundschaften übertragen werden. Der Beauftragte führt den Namen „beauftragter Amtsvormund" oder „Stadtvormund".

Es fragt sich, ob die Grundsätze des § 1780 BGB., wonach „zum Vormund nicht bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist", und des § 1781, wonach „nicht zum Vormund bestellt werden soll, wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt, wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, wer in Konkurs geraten, während der Dauer des Konkurses, wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergibt", entsprechend auf die Beauftragten zur Anwendung gelangen. Bäumer[30] lehnt dies ab, weil die §§ 1780/81 ihrem Wesen nach unanwendbar seien. Man muß jedoch, wenn es sich auch bei dem Inhalt der Paragraphen nur um eine Vormunds e r n e n n u n g handelt, eine

27) Staudinger, § 1793, Anm. 6; Kipp, § 113, Note 3 und RG. 76, 185.
28) Webler in ZBl. f. V. 19, S. 176; KGJ. (Ring) Bd. 3, 34.
29) Klumker, ZBl. f. V. 6, S. 63.
30) a.a.O. S. 111.

analoge Anwendung annehmen.[31] Es sollen doch bei der gesetzlichen, d. h. vom Willen des Vertretenen unabhängigen Vertretungsmacht gerade die Personen, die nicht einmal im Stande sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, von der Wahrnehmung der Interessen anderer ausgeschlossen werden. Es muß daher das J.A. als verpflichtet angesehen werden, bei Kenntnisnahme eines solchen Falles die Uebertragung zu widerrufen, andernfalls es vom V.G. nach § 44 RJWG. als Vormund zu entlassen ist. In den Fällen des § 1780 BGB. würde der Beauftragte als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 177 ff. BGB. gegenüber Dritten handeln.

Zu prüfen ist, ob die Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nur an die Mitglieder oder Beamte des J.A. zulässig ist, oder ob auch andere Personen oder Ausschüsse im Sinne des § 11 RJWG. in Frage kommen, da der § 11 eine widerrufliche Uebertragung der Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an diese vorsieht. Diese Ansicht wird mehrfach vertreten.[32] Bäumer[33] stützt sie auf die Tatsache, daß die im Reichstag gestellten Anträge das Wort „kann" in § 32 Satz 2 RJWG. in „muß" zu ersetzen, abgelehnt worden seien, „weil in voller Würdigung der Notwendigkeit solcher Uebertragung für die Regel doch in Ausnahmefällen ein anderes Verfahren zweckmäßig sei, sei es, daß das J.A. selbst die Führung einer Vormundschaft übernimmt, sei es, daß die Uebertragung auf andere als die im Satz 2 genannten Personen, z. B. auf Angestellte des J.A. oder auf Personen, die nicht zu seinen Mitgliedern gehören, oder auf Personenverbände vorzuziehen ist."

Friedeberg-Polligkeit[34] betonen, daß durch § 32 Satz 2 RJWG. gerade hinsichtlich der vormundschaftlichen Obliegenheiten auf die Uebertragungsmöglichkeit besonders hingewiesen werden sollte. Blaum[35] will eine Uebertragung an Angestellte, aber nicht mit der in Satz 3 bezeichneten Wirkung zulassen. Für diese Ansichten läßt sich aber aus dem Gesetz kein Anhalt finden. Rein äußerlich unterscheidet sich § 32 Satz 2 von § 11 RJWG. durch das Fehlen der Widerruflichkeit.

31) So scheinbar auch Friedeberg-Polligkeit, S. 401, die die §§ 1780/81 BGB. unberührt lassen wollen.
32) Klumker, im ZBl. f. V. 19, S. 3 ff.
33) a.a.O. S. 109.
34) a.a.O. § 32, 6.
35) a.a.O. § 32, 9.

Die Uebertragung nach § 32 Satz 2 RJWG. ist an sich nicht widerruflich, d. h. nicht frei widerruflich, wie das grundsätzlich in § 11 der Fall ist, nur bei wichtigen Gründen, wie Pflichtwidrigkeit, Ungeeignetheit. Dann aber läßt der klare Wortlaut des Gesetzes erkennen, daß es sich nur um Beamte oder Mitglieder handeln kann. Es ist nicht wie in den §§ 42 und 45 RJWG. auf § 11 RJWG. Bezug genommen, sondern es handelt sich hier um eine besondere Durchführung desselben gesetzgeberischen Gedankens,[36] damit, wie die Begründung sagt,[37] eine bürokratische und schematisierende Bearbeitung der Amtsvormundschaft vermieden wird. Daß das JA. oder die Beauftragten bei der Vormundschaftsführung sich der im § 11 RJWG. genannten Personen resp. Vereinigungen bedienen, steht nichts im Wege, im Gegenteil wird dies bei der Ueberwachung von Pflegekindern sogar erforderlich sein. Praktisch ist der Streit für Preußen behoben durch den Erlaß des Volkswohlfahrtsministers,[38] der als oberste Landesbehörde gemäß §§ 11, 15, 77 RJWG. beim Fehlen von Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung dazu allein befugt ist. Hiernach ist der § 11 für § 32 Satz 2 RJWG. unanwendbar erklärt worden.

§ 7.

Die Stellung der Beauftragten.

Da den beauftragten Amtsvormündern nur die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten übertragen werden kann, bleibt Vormund auf jeden Fall das J.A. — Hieraus folgt, daß die Beauftragten in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum J.A. stehen. Sie sind im Gegensatz zu dem Berufsvormund nach Art. 136 EG. BGB. an dessen Weisungen gebunden. Werden diese nicht befolgt, so kann das J.A. rechtlich die Entschließungen der Beauftragten, soweit nach außen hin keine Rechtswirksamkeit eingetreten ist, jederzeit widerrufen. Auch die Aufsichtsbefugnisse des V.G. bestehen nur gegenüber dem J.A., sodaß eine Verfügung seitens des V.G. gemäß § 1837, I BGB. sich nur an das J.A. richten kann.

Einer Erörterung bedarf es, welche rechtlichen Wirkungen die Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten an die Beauftragten mit sich bringt. Nach § 32 Satz 3

36) Hess, § 32, 9 RJWG.; Behrend, S. 163; Blumenthal, ZBl. f. V. 19, S. 99.
37) Begr. S. 56.
38) ZBl. f. V. 18, S. 133.

RJWG. sind die Mitglieder und Beamten im Umfang der Uebertragung zur gesetzlichen Vertretung befugt. Die Uebertragung stellt im Gegensatz zur Einzelvormundschaft, bei der die Wahrnehmung vormundschaftlicher Obliegenheiten durch Dritte, soweit sie überhaupt zulässig war, nur auf Grund einer vom Vormund erteilten Vollmacht — eventl. Generalvollmacht — namens des Mündels erfolgen konnte,[39] keine Bevollmächtigung[40] dar, die etwa das J.A. in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter namens des Mündels vornimmt, sondern sie erfolgt lediglich auf Grund einer internen Geschäftsverteilung durch Beschluß. Daher entstehen auch zwischen Mündel und Beauftragten keine Rechtsbeziehungen, sondern diese bestehen nur zwischen dem J.A. als Vormund und dem Mündel. Auf Grund des Uebertragungsbeschlusses wird der Beauftragte dem J.A. gegenüber verpflichtet, die Interessen des Mündels wie ein Vormund wahrzunehmen und befugt, für den übertragenen Wirkungskreis unmittelbar als gesetzlicher Vertreter des Mündels zu handeln. Wenn Heß[41] meint, Behrend[42] sei anderer Ansicht, so beruht das auf einem Irrtum. Behrend selbst betont,[43] daß im § 32 Satz 3 RJWG. die Selbständigkeit des Beauftragten positivrechtlich dahin anerkannt ist, daß im Umfange der Uebertragung, d. h. im ganzen Bereiche des dem Einzelorgan anvertrauten Vormundschaftsbetriebs dieses und nicht das J.A. als der gesetzliche Vertreter der Mündel gilt. Auch Friedeberg-Polligkeit sind nicht, wie Behrend[44] ersieht, anderer, sondern derselben Meinung. Sie betonen,[45] daß der Amtsvormund (gemeint der Beauftragte) als gesetzlicher Vertreter auch zur Vornahme solcher Amtshandlungen befugt ist, welche eine Vertretung durch andere Bevollmächtigte nicht zulassen". Soweit die Uebertragung nicht reicht, ist alleiniger Vertreter des Mündels das J.A. in seiner kollegialen Zusammensetzung. Hat z. B. das J.A. bei der Uebertragung den Abschluß von wichtigen Rechtsgeschäften, wie über Grundstücke oder sonst notariell zu beurkundende Rechtsgeschäfte sich vorbehalten, so kann eine

39) Seuff.Arch. Bd. 66, Nr. 155; Staudinger, § 1793, 6; Josef in ZBl. FG. 15, S. 453.
40) Hess, § 32, 3; Friedeberg-Polligkeit, § 32, 9; Vollz. V. § 39, Abs. 1. Unzutreffend Blaum, § 32, 12, wenn er mit dem Hinweis auf § 167 BGB. eine Bevollmächtigung annehmen will.
41) a.a.O. § 32, Anm. 3.
42) a.a.O. S. 233 unten.
43) S. 236.
44) a.a.O. S. 234.
45) a.a.O. § 32, 9.

rechtswirksame Willenserklärung des Vormunds nur durch Beschluß des Gesamtkollegiums abgegeben werden. Insoweit kommen für den Beauftragten die Vorschriften des BGB. §§ 177 ff., über das Handeln eines Vertreters ohne Vertretungsmacht zur Anwendung.

Aus der unmittelbaren Vertretungsbefugnis folgt, daß der Beauftragte die im Interesse des Mündels notwendigen Rechtshandlungen selbständig ohne jeweiligen besondern Beschluß des Jugendamtskollegiums vornehmen kann. Es bedarf daher bei seinen Verfügungen keiner Gegenzeichnung.[46] Rein formell, um zum Ausdruck zu bringen, daß das J.A. Vormund, aber als Behörde nur durch eine physische Person zu handeln im Stande ist und daher von der im § 32 Satz 2 RJWG. vorgesehenen Uebertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, sind die von dem Beauftragten benutzten Formulare am Kopf oder am Ende mit der Bezeichnung: „das Jugendamt X" versehen. Ebenso verhält es sich bei dem Rechtsstreitverfahren, insbesondere den Alimentenprozessen. An sich ist das J.A. als Vormund der gesetzliche Vertreter des Mündels auch im Prozeß. Da aber durch die Uebertragung der Beauftragte unmittelbar zur gesetzlichen Vertretung befugt wird, bedarf es im Einzelfall nicht einer Prozeßvollmacht, sondern nur des Nachweises, daß ihm ein für alle Mal die Vormundschaftsführung übertragen ist. Erforderlich ist die Prozeßvollmacht nur für die Personen, die als Hilfskräfte der Beauftragten oder als Vertreter des J.A. bei Beschlüssen der Gesamtheit seiner Mitglieder die Termine wahrnehmen. Der Beauftragte ist somit befugt, selbständig, d. h. ohne Gegenzeichnung, die Klage zu erheben. Mithin würde als Klagerubrum genügen: „Klage des minderjährigen X gesetzlich vertreten durch den Stadtvormund Y."[47] Wenn Behrend (S. 233) zum Ausdruck bringen will, daß im Prozeß nur das J.A. als gesetzlicher Vertreter Parteistellung hat und daraus schließt, daß der Beauftragte ohne weiteres als Zeuge vernommen werden kann, so ist diese Ansicht m. E. unzutreffend und würde mit seinen Ausführungen (S. 236) in Widerspruch stehen. Wenn in der Praxis das Klagerubrum lautet: „Klage des minderjährigen X vertreten durch das Jugendamt, dieses vertreten durch den Stadtvormund Y", so hat

46) ZBl. f. V. 19, S. 176.
47) Hess, § 32, 11.

das, wie oben schon erwähnt, rein formelle Bedeutung, nämlich daß das J.A. als Behörde nicht im Prozeß aufzutreten vermag und daher die Vormundschaftsführung gemäß § 32, Satz 2 RJWG. übertragen hat.

Was die Vernehmung des Beauftragten als Zeugen anbetrifft, so ist daran festzuhalten, daß der Beauftragte in Ausübung seiner gesetzlichen Vertretungsmacht den Parteieid zu leisten hat, also grundsätzlich nicht als Zeuge über die von der Kindesmutter ihm gemachten Erklärungen und Mitteilungen vernommen werden kann. Es ist jedoch möglich, daß im Einzelfall die Uebertragung widerrufen und einem andern Beauftragten übertragen wird und damit die gesetzliche Vertretungsbefugnis für den betreffenden Mündel erlischt. Das J.A. muß hiervon das Gericht in Kenntnis setzen und nunmehr ist die Vernehmung des früheren Beauftragten als Zeugen allerdings, da er Beamter ist, unter Berücksichtigung des Aussageverweigerungsrechts gemäß § 383 Nr. 5 ZPO. möglich.[48] Daß ihm nach Erledigung des Prozesses in der betreffenden Sache die Vertretungsbefugnis für den Mündel wieder übertragen wird, steht juristisch nichts entgegen. Für Zustellungen, welche die Vertretung des Mündels angehen, ist der Beauftragte als Einzelperson gemäß § 181 ZPO. oder das J.A. als Behörde zuständig.[49] Für den Vormund als solchen das J.A. allein. Zur Einlegung der formellen Beschwerde gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts nach § 20 FGG. ist sowohl das J.A., vertreten durch seinem Vorsitzenden, als auch der mit Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten Betraute berufen.[50]

§ 8.

Führung der Amtsvormundschaft nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften.

Sorge für die Person. Obwohl die neu eingeführte Amtsvormundschaft von der im BGB. geregelten Vormundschaft im Wesen verschieden ist, so erschien es, wie aus § 33 RJWG. ersichtlich, aus gesetzestechnischen Gründen angebracht, die Bestimmungen des BGB. grundsätzlich für anwendbar zu erklären und die Ausnahmen besonders zu erwähnen,

48) ZBl. f. V. 16, S. 128.
49) Hess, § 32, 10 RJWG.
50) Ring, KGJ. Bd. 4, S. 54.

deren Anwendung nicht in Betracht kommt. Daher ist das J.A. in demselben Umfang verpflichtet die Interessen seiner Mündel wahrzunehmen, wie der Einzelvormund. Ausgeschlossen sind für das J.A. natürlich die Vorschriften, die nur für eine Einzelperson in Frage kommen können, z. B. § 1885 BGB., Entmündigung und § 1894 BGB., Tod des Vormunds, ferner für die gesetzliche Amtsvormundschaft §§ 1773—1791 BGB. Von dieser Regel weicht das Gesetz nur im Falle des § 1801 BGB. ab, indem es im § 33 RJWG. besonders den Auschluß des § 1801 BGB., die Berücksichtigung des Bekenntnisses, betont, weil hier eine entsprechende Anwendung für das J.A. in Frage kommen könnte. Die Berücksichtigung des Bekenntnisses hat durch die Sollvorschrift des § 33, III erst bei der Unterbringung des Kindes nach der Geburt (§ 44, II) zu erfolgen. In welchem Bekenntnis der Mündel zu erziehen ist, bestimmt sich nach dem Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung vom 25. 7. 21. Die Aufenthaltsbestimmung bedingt aber, daß dem Amtsvormund die Bestimmung der Familie oder Anstalt zusteht, nämlich dann, wenn er das Recht der Sorge für die Person des Kindes hat, bei Vollwaisen und solchen Mündeln, hinsichtlich derer das elterliche Personenrecht ruht, §§ 1678/79 BGB., entzogen (§ 1666 BGB.) verwirkt oder beschränkt ist (§ 1680 BGB.). In anderen Fällen hat der Amtsvorstand neben der ehelichen oder unehelichen Mutter nur die Stellung eines Beistandes (§§ 1696-97, 1707.).[51]

Sorge für das Vermögen Der Amtsvormund (A. V.) hat das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Mündels Sorge zu tragen. Er hat daher die Pflicht, gemäß §§ 1806/1808 BGB., das Vermögen mündelsicher anzulegen und kann hiervon nach §§ 1811 BGB. nur aus besonderen Gründen vom V.G. entbunden werden. Er ist aber im weitgehendsten Maße durch die §§ 33 und 34 RJWG. von den Vorschriften des BGB. über die Vermögensverwaltung befreit. Einmal ist er nach § 33, I 2 RJWG. befreit von der vormundschaftlichen Genehmigung in den Fällen der §§ 1809/10 i. V. mit 1852 BGB., ferner von der Pflicht, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen, Sperrvermerke in die Schuldbücher einzutragen (§§ 1814-17 BGB.) und jährlich gemäß § 1840/43 BGB. Rechnung zu legen. Er kann nach §§ 1852, II, 1812 BGB., 33, I, 2 RJWG. über

51) vgl. S. 44.

Forderungen des Mündels, einschließlich Wertpapiere, sowie über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sofern nicht nach den §§ 1819, 1822 BGB. die Genehmigung des V.G. erforderlich ist, selbständig verfügen. Eine Sicherheitsleistung für die Vermögensverwaltung des Mündels nach § 1844 BGB. fällt gemäß § 33 I, 3 RJWG. fort, da die Errichtungsgemeinde des J.A. für volle Sicherheit bürgt.

Weitere Befreiungen von der vermögensrechtlichen Aufsicht zu gestatten, ist nach § 34 RJWG. der Landesgesetzgebung vorbehalten, in dem Maße, wie sich die Jugendämter überall einleben. Diese Befreiung wird unter den Jugendämtern je nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit differenzieren müssen. Anwendbar auf die Amtsvormundschaft bleiben unter allen Umständen die §§ 1837, I und 1839 BGB.,[52] die Aufsicht des V.G. über die Vormundschaft und Auskunfterteilung über Führung der Vormundschaft und die persönlichen Verhältnisse des Mündels. Es tritt auch keine Befreiung von den Bestimungen aus § 1822 Zif. 6 u. 7 BGB. über die Genehmigung zu Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverträgen ein, weil es sich hier nicht um rein vermögensrechtliche Fragen, sondern auch um persönliche Leistung handelt. Als zulässig kommen z. B. in Betracht §§ 1802, 1803, 1811, 1818/19, ferner § 1821 BGB. bezüglich des Grundstücksverkehrs, 1822 Ziffer 1—5, 8—13, 1823—1824 BGB., dann die Entbindung von der Verpflichtung aus § 1854, II BGB., nämlich von der Einreichung einer Vermögensübersicht und 1857, Befugnis des V.G., die Befreiungen der §§ 1852/54 außer Kraft zu setzen. Von der Prüfung der Schlußrechnung und Vermittelung ihrer Abnahme tritt, wie das Gesetz im § 34, II RJWG. ausdrücklich betont, keine Befreiung ein; denn durch das Erfordernis der Schlußrechnungslegung gegenüber dem V.G. gemäß § 1892 BGB. soll der Mündel auf jeden Fall hinsichtlich der Verwaltung seines Vermögens eine Sicherheit behalten, indem die Ueberprüfung durch eine dritte außenstehende Behörde, das Gericht, erfolgt.

Hinsichtlich der übrigen Befreiungen des J.A. durch § 33, I RJWG. ist die Unzulässigkeit der Bestellung eines Gegenvormundes daraus zu erklären, daß es mit der Stellung des

---

52) Hess, a.a.O. § 34, 4; Bäumer, a.a.O. 120; A.M. für § 1839 BGB.: Blaum, § 34, 1 RJWG.

J.A. unvereinbar wäre, wenn es von einem, nicht in den Behördenorganismus eingegliederten Kontrollorgan beeinflußt wird. Hiermit entfallen zugleich alle Bestimmungen des BGB., welche sich auf Anhörung oder Genehmigung des Gegenvormunds beziehen, wie § 1792 BGB., bei der Vermögensverwaltung, § 1799 BGB. Aufsicht über pflichtmäßige Vormundschaftsführung, § 1826 BGB., Anhörung des Gegenvormunds vor Erteilung gerichtlicher Genehmigung, § 1842 BGB., bei Prüfung der Rechnungslegung.

Von einer weitergehenden Befreiung der Jugendämter von der Aufsicht des V.G. in dem Sinne, daß die Jugendämter auch hinsichtlich der Sorge für die Person des Mündels ganz unabhängig vom V.G. gestellt werden können, ist abgesehen[53] und künftiger Gesetzgebung überlassen. Der Gedanke, Vormundschaftsbehörde und Jugendamt in einer Stelle zu vereinigen[54] und somit das Vormundschaftswesen als Zweig der öffentlichen Fürsorge unter Ausschaltung des V.G. der inneren Verwaltung ganz zu unterstellen, hat in Richterkreisen großen Widerspruch gefunden.[55]

Haftung des Amtsvormunds. Maßgebend für die Haftung eines Vormunds gegenüber dem Mündel ist § 1833 BGB., der gemäß § 33 RJWG. aufrechterhalten bleibt. Hiernach ist „der Vormund wie der Gegenvormund dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Eine Pflichtverletzung liegt vor bei jeder Zuwiderhandlung gegen die dem Vormund gemäß § 1789 BGB. obliegende Pflicht zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft, gleichviel ob es sich um ein Tun oder Unterlassen, um die Sorge für das Vermögen des Mündels handelt, ob einer positiven Gesetzesvorschrift oder Anordnung des V.G. entgegen gehandelt worden ist oder nicht.[56] Vormund ist nun nach § 32 RJWG. das J.A. — Daß aber eine Behörde als solche nicht handeln kann, sondern nur durch einzelne Personen, ist des öfteren hervorgehoben worden. Daher muß die Haftung diejenigen Beamten und Mitglieder treffen, die zwar lediglich in Ausübung von vormundschaftlichen Obliegenheiten, aber

53) Begr. S. 59.
54) Hartmann, ZBl. f. V. 11, S. 252; Soz. Prax. 1924, S. 250.
55) D. RichterZ. 1926, S. 376; JW. 1924, 278.
56) Staudinger, § 1833, 2.

doch als gesetzlicher Vertreter handeln und dabei einen Schaden verursacht haben.

Das RJWG. spricht in § 9 bei der Zusammensetzung des J.A. von Beamten und stimmberechtigten Mitgliedern. Es ist zunächst festzustellen, ob nach dieser Gruppierung die Haftung eine verschiedene ist. Die Bezeichnung: „stimmberechtigte" besagt, daß die Mitglieder als Organe der Gemeinde berufen sind, für die Zwecke der Gemeinde oder des Gemeindeverbands (Jugendwohlfahrt) tätig zu sein. Sie sind befugt, als Organe der Gemeinde an deren Willensbildung teilzunehmen,[57] d. h. mit Funktionen beauftragt, die rechtlich als Funktionen des Verbandes selbst erscheinen. Mithin führen sie einen durch öffentliches Recht begrenzten Kreis von staatlichen Geschäften, ein Amt. Diese Tätigkeit üben die Mitglieder ohne Besoldung aus, da sie neben ihrer Arbeit in der Jugendwohlfahrt meistens noch einem Hauptberufe (Arzt, Pfarrer) nachgehen. Legen wir nun den von Fölsche[58] entwickelten Begriff des „Ehrenamts" zugrunde, „der Geschäftskreis von Organpersonen öffentlichrechtlicher Körperschaften, der mit keiner Besoldung verbunden ist, d. h. für dessen Verwaltung den Organpersonen eine Rente zur Bestreitung ihres standesgemäßen Unterhalts nicht gewährt wird", so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Mitglieder ein Ehrenamt bekleiden. Als Ehrenbeamte unterliegen sie aber denselben Haftpflichtbestimmungen, die für Beamte zur Anwendung gelangen.[59]

Es fragt sich nun, ob der Mündel — und zwar vertreten durch einen besonders zu bestellenden Pfleger oder durch einen neu bestellten Vormund — gegen den Beamten, der sich bei Ausübung der vormundschaftlichen Tätigkeit einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat, im Klagewege vorgehen kann, oder ob der Kommunalverband, der das J.A. errichtet hat, für seine von ihm angestellten Beamten resp. Ehrenbeamten primär haftet. Daß der Träger des J.A. zunächst an Stelle der Beamten dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen hat und dann von dem Beamten Ersatz verlangen kann, wird allgemein anerkannt, jedoch gehen die Meinungen darüber auseinander, welche Bestimmungen hierfür maßgebend sind.

57) Triepel, a.a.O. S. 7.
58) a.a.O. S. 28.
59) Brand, a.a.O. § 172, 1.

Friedeberg-Polligkeit u. a.[60] nehmen an, „daß bei der Amtsvormundschaft die Beamten resp. Ehrenbeamten dem Mündel und anderen vom Schaden Betroffenen nach § 839 BGB. haften, da sie die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, sei es vorsätzlich oder fahrlässig verletzten; da sie ferner in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt haben, so haften auf Grund der landesrechtlichen Ausführungsgesetze gemäß Art. 77 EG. BGB. die Länder bezw. die Kommunen. Soweit keine Ausführungsgesetze bestehen, haften die Länder auf Grund des Art. 131 RV.[61]" Hiernach käme für Preußen das Gesetz vom 1. 8. 09 in Betracht, wonach auf Grund des § 4 der Kommunalverband haftet, für dessen Dienste die Beamten angestellt sind.

Aus der Tatsache, daß der § 2 RJWG. von öffentlicher Jugendhilfe spricht und die Jugendämter nach § 8 RJWG. als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden bezeichnet werden, ist zwar, wie oben bereits ausgeführt wurde, zu entnehmen, daß die Beamten des J.A. Hoheitsbefugnisse des Staates, d. h. öffentliche Gewalt ausüben können. Insoweit es sich um die sonstigen Aufgaben des J.A. handelt, ist eine nach den Ausführungsgesetzen der Länder geregelte Haftung des Staates oder des Gemeindeverbands gegeben und den Ausführungen Friedeberg-Polligkeits u. a.[62] beizupflichten, umsomehr, als es nach der Rechtsprechung des RG.[63] nicht notwendig ist, daß die Handlung des Beamten in Ausübung eines staatlichen Zwangs- oder Befehlsrechts erfolgt, vielmehr auch ein Akt staatlichen Schutzes oder staatlicher Fürsorge in den Bereich der öffentlichen Gewalt fallen kann.

Ganz anders verhält es sich aber bei der Führung einer Amtsvormundschaft. Wenn hier das J.A., d. h. die Gesamtheit seiner Mitglieder, nach außen hin vertreten z. B. durch den Jugendamtleiter oder ein Beauftragter eine Vormundschaft führt, so kann man nicht sagen, daß sie bei der gesetzlichen Vertretung ihres Mündels öffentliche Gewalt aus-

---

60) Friedeberg-Polligkeit, S. 409; Samson, a.a.O. S. 32; Blaum, § 33, 2. Bäumer, S. 115; Planck, Art. 136; Barthelmes, a.a.O. S. 36, 96, 99.

61) Nach Anschütz hat Art. 131 lediglich programmatische Bedeutung, d. h. er enthält nur einen Hinweis für die Länder, in denen eine der Reichsverfassung entsprechende Haftung nicht bestand, diese im Wege der Gesetzgebung einzuführen; nach der Rspr. d. RG. Bd. 102, 166; 106, 34 stellt Art. 131 jedoch geltendes Recht dar.

62) vgl. Anm. 60.

63) Bd. 91, 384; 56, 88; 101, 354; 102, 32.

üben. Das folgt noch nicht aus dem Behördencharakter des J.A. und dem Amtscharakter der Beamten. Bei den Ausführungen über den Charakter der Vormundschaft haben wir gesehen, daß gerade in der Vertretung und Haftung die privatrechtlichen Momente zum Ausdruck kommen. Ganz richtig bemerkt Schmidt:[64] „Der Generalvormund ist zwar an sich öffentlicher Beamter, mit der Vormundschaft ist ihm aber nicht die Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen, sondern er ist an Elternstatt gesetzt und hat privatrechtliche Funktionen wahrzunehmen.[65] Die Vormundschaft wird ihm übertragen, weil er bereits Beamter ist, aber die Vormundschaft wird dadurch für ihn kein öffentliches Amt." Es muß daher die Annahme öffentlicher Gewalt abgelehnt werden, weil die Beamten bei der Vertretung ihres Mündels auf Grund von Befugnissen handeln, die im bürgerlichen Recht wurzeln,[66] also auch Privatpersonen zustehen können.[67]

Das Reichsgericht[68] hat allerdings den Standpunkt vertreten, daß die einzelne Tätigkeit den öffentlichrechtlichen Charakter, den das ganze Tätigkeitsgebiet trägt, innerhalb dessen sie vorgenommen wird, nicht deshalb verliert, weil diese Tätigkeit zivilrechtliche Verhältnisse zu ordnen bestimmt ist und prvatrechtliche Wirkungen hervorruft. Hierbei geht aber das RG. von anderen Tatbeständen aus. Bei der Amtsvormundschaft handelt es sich nicht um ein Tätigkeitsgebiet, bei dem neben überwiegend öffentlich-rechtlicher Tätigkeit gelegentlich privatrechtliche Wirkungen hervorgerufen werden können, sondern die Amtsvormundschaft ist, wie Delius[69] hervorhebt, ein aus dem Tätigkeitsgebiet des J.A. herausgenommener, ganz bestimmter, fest umrissener Teil, nämlich die Tätigkeit als Vormund.

Wenn Friedeberg-Polligkeit u. a.[70] neben der Haftung aus § 839 i. V. mit den Ausführungsgesetzen eine solche aus § 1833 BGB. bestehen lassen wollen, so muß die Anwendung zweier

64) Bericht der 4. Tag. dt. Berufsv. 1909, Teil 4, S. 117.
65) So erst richtig Samson, a.a.O. S. 32; Bäumer, S. 115, die aber aus der Tatsache, daß es sich um Beamte handelt, eine Haftung der Gemeinde aus § 839 BGB. Art. 77 EG. BGB. herleiten, mithin öffentliche Gewalt annehmen, zweifelhaft Planck, Art. 136.
66) Staudinger, 1833, A. 4.
67) vgl. oben Seite 22.
68) RG. i. Recht 1914, S. 462.
69) Pr. Verw.Bl. Bd. 48, S. 17.
70) a.a.O. S. 409; Samson, a.a.O. S. 32; Bäumer, a.a.O. S. 115, Blaum, § 33, 2; Planck, Art. 136.

Gesetze abgelehnt werden, da es nur zu Zweifelsfällen führen kann. Theoretisch wäre es nämlich denkbar, daß das J.A. bei einzelnen von ihm geführten Vormundschaften Anordnungen trifft, durch die es gleichzeitig allgemeine Aufgaben der Jugendwohlfahrt erfüllt, d. h. zu gleicher Zeit auf privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichem Gebiete sich betätigt. Sollte durch eine solche Anordnung ein Schaden verursacht werden, so würde die Zweifelsfrage entstehen, ob der Schaden allein auf die Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf die privatrechtliche Verrichtung zurückzuführen ist. Unter diesen Umständen dürfte nur das dem Wohl des Mündels günstigere Gesetz zur Anwendung gelangen. Das wäre aber die Bestimmung des § 1833 BGB., einmal, weil hier die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt, während der § 839 BGB. nur eine solche von 3 Jahren zuläßt; dann wird der Beamte durch das betreffende Landesgesetz bezw. den in ihm erwähnten § 839 BGB. hinsichtlich der Haftpflicht vor Privatpersonen bevorzugt, indem diese Gesetze ihn bei Fahrlässigkeit nur subsidiär haften lassen, d. h. wenn anderweitig der Schaden nicht ersetzt werden kann. Hiernach würde auch bei schuldhaftem Nichtgebrauch eines Rechtsmittels gegen die schadenbringende Amtshandlung seitens des Geschädigten jeder Ersatzanspruch beseitigt, mag auch das Verschulden des Beamten ein viel größeres sein, sodaß also die Abwägungsgrundsätze des § 254 BGB. bei Mitverschulden des Geschädigten ausscheiden. Hieraus geht hervor, daß das Kind entgegen den Grundsätzen des RJWG. schlechter gestellt wäre als bei der Vormundschaftsführung durch einen Privatmann.

Lehnt man die Ausübung öffentlicher Gewalt und somit eine Haftung aus § 839 BGB. i. V. mit den Ausführungsgesetzen ab,[71] so ist primär die Errichtungsgemeinde auf Grund der Bestimmungen der §§ 31, 89 BGB. haftpflichtig, nach denen der Staat oder Kommualverbände, überhaupt öffentlichrechtliche Körperschaften für den von ihren Beamten in Ausübung privatrechtlicher Befugnisse angerichteten Schaden einzutreten haben.

Unter „Vertreter" nach § 31 BGB. sind nicht nur solche im technischen Sinne der §§ 164 ff. BGB. zu verstehen, sondern wie Oertmann[72] ausführt, empfiehlt es sich, um sämtliche un-

71) Delius, a.a.O. S. 18; Hess, § 32, 5; Staudinger, § 1833, 15.
72) § 31, 3 c, a.a.O.

ter § 31 BGB. einzubeziehende Personen zu bezeichnen, den Ausdruck „Organ" zu wählen. Das Willensorgan braucht nach herrschender Meinung[73] nicht ein Organ zu rechtsgeschäftlicher Vertretung des Vereins oder der öffentlichrechtlichen Körperschaft zu sein. Auch bei der Vormundschaftsführung handeln die Beamten in Ausführung ihnen zustehender Verrichtungen als Organe einer öffentlichrechtlichen Körperschaft und zwar der Errichtungsgemeinde, für deren Dienst sie angestellt sind, nicht des J.A., das nur in die kommunale Körperschaft organisch eingebaut ist. Daß die Beamten resp. Ehrenbeamten verfassungsgemäß berufen sind, ergibt sich aus § 9 RJWG. Es muß sich ferner um einen außerkontraktlich verursachten Schaden handeln. Daß das Verhältnis zwischen Vormund und Mündel ein obligationsrechtliches ist,[74] kann man in einem rein familiärrechtlichen Institut, wie es die Vormundschaft ist, nicht sagen, man muß es vielmehr als ein außerkontraktlich fest familiäres Verpflichtungsverhältnis bezeichnen.[75] Da die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 31, 89 BGB. erfüllt sind, kommen wir zu dem Ergebnis, daß, wenn auch die Beamten resp. Ehrenbeamten den Schaden verursachen, im Verhältnis von Vormund und Mündel gemäß §§ 1833, 31, 89 BGB. zunächst die Errichtungsgemeinde für den angerichteten Schaden einzustehen hat.[76] Hierdurch ist der Mündel besser gestellt als wenn ein Privatmann Vormund wäre, da die Gemeinde auf jeden Fall zahlungsfähig ist.

Im Verhältnis von Vormund zu einem Dritten, z. B. Pflegeeltern, zu denen das Kind in Pflege gegeben wird ohne Hinweis darauf, daß es von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, regelt sich die Haftung für den aus einer Pflichtverletzung eines Beamten entstandenen Schadens nach den allgemeinen Grundsätzen der Schuldverhältnisse (§§ 823, 826, 832, 840 Abs. 2). Auch hier tritt zunächst die Gemeinde nach §§ 31, 89 BGB. für den Schaden ein. Handelt es sich um einen Schaden, der durch Verschulden eines Angestellten verursacht ist, dem eine Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten ge-

73) Oertmann, § 31, 4; Staudinger, § 31, 6 b; Planck, § 31, 2 c; Enneccerus, § 106; JW. 1925, 1990; RG. 57, 38; a.M. RG. 74, 259.
74) Planck, § 1833, 1.
75) Blume, § 1833, 1; Fuchs, § 1833, 1.
76) Hess, § 32, 5; Delius, a.a.O. S. 17 ff.; Behrend, S. 233. Wenn er, S. 232, eine Haftung der Gemeinde aus § 839 i. V. mit den Landesgesetzen herleitet, so ist anzunehmen, daß er hiermit nur die Beamtenhaftung des J.A. für allgemeine Aufgaben zum Ausdruck bringen will.

mäß § 32 Satz 2 RJWG. — wie ausgeführt — nicht übertragen werden kann, der also lediglich eine Hilfskraft darstellt, so ist hier eine Haftpflicht des JA. resp. des Gemeindeverbandes aus § 1833 i. V. mit § 278 BGB. begründet. Die Angestellten sind keine zur Repräsentation der öffentlichrechtlichen Körperschaft berufene Willensorgane, mithin kommen die §§ 31, 89 BGB. nicht zur Anwendung.

Erst in zweiter Linie haben die vormundschaftsführenden Personen resp. die Hilfskräfte für den Schaden aufzukommen, nämlich auf Grund des dem Gemeindeverband zustehenden Rückgriffsrechts. Dieses ergibt sich nach Art. 80 EG. BGB. aus den betreffenden Landesgesetzen, für Preußen aus §§ 88/97 127/145 II 10 ALR.[77] Ist ein Schaden entstanden durch Beschluß des Jugendamtskollegiums, so ist nur gegen diejenigen ein Rückgriffsrecht geboten, die für den Beschluß gestimmt haben.[78] Hinsichtlich der Angestellten ist, soweit sie keine Beamten sind, der Regreßanspruch aus dem Dienstvertrag gemäß § 611 BGB. herzuleiten. Sie können sich im Gegensatz zu den Beamten nicht auf die Vorrechte eines solchen berufen. Wird nun die Gemeinde verklagt, so wird sie dem schuldigen Beamten den Streit verkünden, damit die Feststellung auch für ihn bindend ist.

Ansprüche des Vormunds. Die Bestimmung des § 1835 BGB. über die Aufwandsentschädigung des Vormunds wird durch § 33, II, 2 RJWG. ersetzt: „Hat das J.A. Aufwendungen zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt". Der wesentliche Unterschied im Verhältnis zum § 1835 BGB. ist darin zu sehen, daß der Mündel nur Ersatz, niemals Vorschuß zu leisten hat; andererseits hat das J.A. die Möglichkeit, seine Ansprüche gegen den Mündel im Verwaltungszwangsverfahren und nicht im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.[79]

Zu den Aufwendungen gehören die eigenen Auslagen des A.V. zum Zweck der Vormundschaftsführung, aber nicht die Dienste des Vormund, da die Beamten besoldet werden und die Mitglieder ehrenamtlich tätig sind. Hieraus ergibt sich

77) Brand, § 170; Delius, a.a.O. S. 131.
78) RG. 89, 15.
79) Begr. S. 58.

auch, daß die Vorschrift des § 1836 außer Satz 1 BGB., nämlich die einem Einzelvormund zulässige Bewilligung angemessener Vergütung für die Führung der Vormundschaft fortfällt. Die durch die Besoldung entstehenden Ausgaben gehören zu den allgemeinen nach § 33 II 3 RJWG. nicht zu ersetzenden Verwaltungskosten. Zu letzteren würden alle Kosten, welche nicht durch das individuelle Bedürfnis der einzelnen Mündel veranlaßt sind, sondern die gesamte Vormundschaftsführung betreffen, zu rechnen sein. Auch die Kosten, die durch die Ueberleitung der Amtsvormundschaft an einen Einzelvormund oder an ein anderes Jugendamt entstehen, müssen hierzu gerechnet werden;[80] denn wenn auch diese im Interesse des Mündels geschieht, so handelt es sich doch nicht um ein ausschließliches Individualinteresse des Mündels. Unter „Aufwendungen", die gemäß § 33 II 2 RJWG. im Wege des § 1795 II, § 181 BGB. erstattungsfähig sind, sind nur solche zu verstehen, die für die jeweilige Vormundschaft im besonderen entstanden sind, wie Reise-, Prozeß- und Anwaltskosten.

Obige Ausführungen treffen aber nur das Verhältnis vom Vormund zum Mündel. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß sich der Amtsvormund vom Erzeuger Aufwendungen durch Einziehung von Gebühren für Amtstätigkeiten, z. B. Beurkundung von Erklärungen, nach § 1718 und § 1720 BGB. ersetzen läßt.[81]

Aufsicht und Fürsorge des V.G. Die Aufsicht des V.G. bleibt nach § 1837, I BGB. bestehen, da nur der Abs 2 fortfällt. Hierdurch ist es leicht möglich, daß es zwischen dem V.G. und der den Beamten und Mitgliedern übergeordneten Verwaltung oder Dienstbehörde zu Konflikten kommen kann. Um diese zu vermeiden, wird sich die Aufsicht der Dienstbehörde über seine Beamten und Mitglieder nur auf das Dienstverhältnis, nicht auf die Vormundschaftsführung erstrecken, die dem V.G. allein vorbehalten bleibt.[82] Dagegen muß der Dienstbehörde eingeräumt werden, Anweisungen allgemeinen Inhalts an die Beamten zu erlassen, die auch die Vormundschaftsführung angehen. Bei widersprechenden Anweisungen müssen aber die des V.G. denen der Verwaltungsbehörde un-

80) a.M. Bäumer, a.a.O., S. 116.
81) Blaum, a.a.O. § 32, 4.
82) Planck, Art. 136, Anm. 1.

bedingt vorgehen.[83] Somit kann das V.G. gegen das J.A., falls bei der gesamten Tätigkeit des A.V. Pflichtwidrigkeiten sich ergeben, durch geeignete Ge= oder Verbote vorgehen. Ausgeschlossen bleibt nur durch Fortfall von Abs. 2 des § 1837 BGB. das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen. Bei der Nichtbefolgung seiner Gebote wird dem V.G. als Mittel einmal die Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung stehen, zu deren Erhebung nicht die Beeinträchtigung eines Rechts, sondern nur ein Interesse an der geordneten Erledigung der Sache dargetan zu werden braucht; ferner besteht die Möglichkeit, die Bestellung eines Einzelvormunds nach § 44, II RJWG. anzudrohen. Zu diesem Zweck wird das V.G. durch Stichproben von Zeit zu Zeit sich überzeugen, daß bei der Vormundschaftsführung keine Unregelmäßigkeiten vorkommen, womit aber nicht die Pflicht verbunden ist, irgendwie Berichterstattung zu verlangen, wie es bei der Einzelvormundschaft mit der Aufforderung zur Rechnungslegung üblich ist. Zur Uebernahme der Vormundschaft aber kann das J.A. durch keinerlei Zwang seitens des V.G. nach § 1788 BGB. angehalten werden, wie es im § 41 Abs. 1 RJWG. noch besonders hervorgehoben wird. Der Ausschluß des § 1788 BGB. durch § 33, I, 3 RJWG. ist von Bedeutung für den Fall, daß der Geburtsort eines unehelichen Kindes nicht genau festzustellen ist, z. B. bei einer Geburt im Eisenbahnzug. Hier kann bis zur endgültigen Feststellung des zuständigen J.A. nicht das erstbeliebige J.A. vom V.G. zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden. Vielmehr kommt dann § 35, II RJWG. in Betracht, d. h. bis zur Feststellung des Eintritts der Amtsvormundschaft hat nach § 1846 BGB. das V.G. an Stelle des Vormunds die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen.

Die Anordnung der im § 1838 BGB. vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen wird an Stelle des V.G dem J.A. überlassen und gegen seinen Willen kann das V.G. eine Unterbringung nicht anordnen. Liegt dagegen eine Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern vor, so kann das V.G. auf Grund des § 1666 BGB. entsprechende Anordnungen treffen, selbst wenn ein A.V. vorhanden ist. Nur wenn letzterem die Sorge für die Person des Mündels allein zusteht, ist es ihm überlassen auf

83) Samson, a.a.O. S. 19.

Grund seines Rechts der Aufenthaltsbestimmung den Mündel anderweitig unterzubringen.

Dauer der Amtsvormundschaft. Eine Entlassung des J.A. als Vormund auf Grund pflichtwidrigen Verhaltens, wie sie nach § 1886 BGB. bei einem Einzelvormund erfolgt, ist mit seiner Stellung als Behörde unvereinbar; deshalb kann das V.G. nur die Bestellung eines Einzelvormunds nach § 44, I, 2 unter Entlassung des J.A. vornehmen. Was die sonstige Dauer der Amtsvormundschatf anbetrifft, so sind die allgemeinen Vorschriften des BGB. maßgebend. Gründe der Beendigung wären demnach: Tod oder Todeserklärung des Mündels, Volljährigkeit, Volljährigkeitserklärung, Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe, Eintritt der elterlichen Gewalt, Verschollenheit. (§§ 1882—1884 BGB.). Weitere Gründe sind die Bestimmungen der §§ 40 und 44 RJWG. (Bestellung eines Einzelvormunds), Wechsel des örtlichen zuständigen J.A. nach § 39 RJWG. Nach letzteren Paragraphen soll, sobald es das Wohl des Mündels erfordert, das die Vormundschaft führende J.A. bei dem JA. eines andern Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen, und zwar kann dieser Antrag auch von dem J.A. eines andern Bezirks, sowie von der Mutter und einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Im Fall der Beendigung der Amtsvormundschaft gelten die §§ 1890, 1892/93 BGB.

III. Kapitel.

Die Amtsvormundschaft im besonderen.

§ 9.

Gesetzliche Amtsvormundschaft.

Die wichtigste Neuerung, die das RJWG. für die Vormundschaftswesen mit sich bringt, ist wohl die Neuregelung der Vormundschaft für die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, indem in § 35 RJWG. festgelegt wird, daß für jedes uneheliche Kind mit dem Augenblick seiner Geburt die Vormundschaft des J.A. des Geburtsortes kraft Gesetzes eintritt. Es soll hiermit für die Mehrheit der zu bevormundenden Minderjährigen, die unehelichen Kinder, für die auf Grund ihrer sozialen Stellung ganz besonders seitens des Staates mit Un-

terstützungsmaßnahmen eingetreten werden muß, ohne jede zeitliche Lücke diejenige behördliche Stelle als zuständig festgestellt werden, der die Fürsorge für die Mündel ohnehin obliegt.

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft über eheliche Kinder gibt es im Gegensatz zum bisherigen Recht (Art. 136 EG. BGB.) nicht mehr, da die Armenamtsvormundschaft abgeschafft ist und die Amtsvormundschaft über eheliche Kinder wie die Anstaltsvormundschaft nur durch Bestellung entstehen kann (§§ 41, 47 RJWG.). Diese Neuregelung ist sicherlich geeignet, die soziale, wirtschaftliche, sittliche und gesundheitliche Lage des unehelichen Kindes ganz bedeutend zu bessern. Zunächst fällt durch das Eintreten der Vormundschaft kraft Gesetzes das viel Zeit in Anspruch nehmende Bestellungsverfahren fort, das den Mündel und die Mündelmutter gerade in der Zeit der höchsten Schutzbedürftigkeit ohne geeignete Hilfe ließ.

Das I.A. erhält auf dem kürzesten Wege Nachricht von der Geburt des unehelichen Kindes, da nach § 36 RJWG. der Standesbeamte verpflichtet ist, die nach § 48 FGG. dem V.G. zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem I.A. unter Hinzufügung einer Mitteilung über das religiöse Bekenntnis zu übersenden. Die Hinzufügung des Bekenntnisses steht nicht im Widerspruch mit dem Art. 136 RV., wonach niemand seine religiöse Einstellung zu offenbaren verpflichtet ist. Es wird hiermit nur bezweckt, daß bei der Unterbringung des Mündels gemäß § 33, III RJWG. oder bei Auswahl eines Einzelvormunds gemäß 44 RJWG. das religiöse Bekenntnis berücksichtigt werden kann. Das I.A. hat dann den Eintritt der Vormundschaft dem V.G. unverzüglich anzuzeigen und von diesem unverzüglich eine Bescheingung über den Eintritt der Vormundschaft zu erhalten (§ 37 RJWG.), bei deren Verweigerung ihm die Beschwerde nach § 19 ff. FGG. zusteht. Die nach Beendigung der Vormundschaft gemäß § 1893, II BGB. zurückzuerstattende Bescheinigung hat rechtlich denselben Charakter wie die Bestallungsurkunde des § 1791 BGB.; sie ist ein amtliches Zeugnis, keine Vollmacht, auch kein Legitimationspapier. Der gutgläubige Dritte, der auf Grund der ihm vorgelegten Bescheinigung mit dem I.A. als Vormund Verträge abschließt, ist gegen Unrichtigkeiten oder

gegen später eintretende Veränderungen nicht geschützt.[1] Nach der Benachrichtigung durch den Standesbeamten kann sich das J.A. sofort mit der Mutter in Verbindung setzen und kraft der Sachkunde und Autorität als öffentliche Behörde die für das Kind erforderlichen Maßnahmen treffen.

Abgesehen von der nunmehr eintretenden Pflegeaufsicht gemäß §§ 24, I, 2; 25, II, 27 RJWG. liegt dem J.A. vor allem ob, die nötigen Schritte vorzunehmen, um Wohnung und Namen des unehelichen Erzeugers zu ermitteln und ihn zur Unterhaltsleistung — wozu er kraft Gesetzes gemäß §§ 1708 ff. BGB. verpflichtet ist — heranzuziehen. Sollte er sich hierzu weigern, so kann das J.A. sofort im Klagewege gegen ihn vorgehen. Bei Erfolglosigkeit der Klage (Einrede des Mehrverkehrs, Mittellosigkeit) hat, wenn auch anderweitig keine Mittel zu erlangen sind, die Armenfürsorge nach §§ 49 ff. RJWG. einzusetzen.

Es fragt sich, welche Bedeutung dem Umstande beizumessen ist, daß das V.G. ohne Kenntnis des Bestehens der Amtsvormundschaft einen Einzelvormund bestellt. Schon im Geltungsbereich des BGB., wo es sich nur um Einzelvormünder handelt, war die Frage bestritten, ob die irrtümliche Bestellung eines zweiten Vormunds nichtig oder wirksam, aber anfechtbar ist, da es an gesetzlichen Unterlagen fehlt. Der § 1780 BGB. bezieht sich nur auf die Unfähigkeit eines Vormunds zur Bekleidung des vormundschaftlichen Amts, während der § 7 FGG. nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts Bezug nimmt. Den einzigen Anhalt gibt der § 32 FGG., der im Interesse der Sicherheit im Rechtsverkehr denjenigen schützen soll, der mit einer andern Person im Vertrauen auf die dieser durch gerichtliche Verfügung verliehene Fähigkeit oder Befugnis zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung in rechtsgeschäftliche Beziehungen getreten ist.[2] Wenn § 32 FGG. auch nur die Einflußlosigkeit der Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ausspricht, so tritt doch in dieser Vorschrift die vom Gesetz für richtig gehaltene, in den §§ 32 FGG. stillschweigend zugrunde gelegte Rechtsansicht in die Erscheinung, daß, wenn das Ge-

1) Behrend, S. 265; Bäumer, S. 129.
2) Schlegelberger, FGG., § 32, 1.

setz die ungerechtfertigte Verfügung für nichtig angesehen hätte, dann auch der Aufhebung der Verfügung Wirkung ex tunc hätte beigelegt werden müssen.[3] Die überwiegende Meinung,[4] der man den Vorzug geben muß, steht auf dem Standpunkt, daß die irrtümliche Bestellung des zweiten Vormunds nicht nichtig ist, sondern nur eine Mitvormundschaft zwischen den beiden Vormündern hervorruft, indem sie daran festhält, daß durch die Uebertragung der öffentlichrechtlichen Befugnis der Anordnung der Vormundschaft auf das V.G. die ausschließliche Zuständigkeit des letzteren zur Prüfung sowohl der rechtlichen als der tatsächlichen Voraussetzungen anerkannt, seine Entscheidung also maßgebend ist.[5]

Für den Fall nun, daß neben der gesetzlichen Amtsvormundschaft irrtümlich noch ein Einzelvormund bestellt wird, kann die Entscheidung der Frage nicht anders sein. Es wird hier ein Vormund bestellt, obwohl kraft Gesetzes ein anderer Vormund, das Jugendamt, vorhanden ist und somit die materiellen Voraussetzungen für die Bestellung eines Vormunds nicht mehr gegeben sind. Man muß daher die Bestellung des Einzelvormunds, auch wenn sie auf Grund unrichtiger tatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzungen erfolgt ist, nach allen Richtungen hin als voll wirksam halten, bis sie durch die vormundschaftlichen Instanzen auf Grund einer Beschwerde wieder aufgehoben ist.[6] Eine andere Ansicht würde den Grundgedanken des RJWG. widersprechen, das selbst die Bestellung eines Einzelvormunds im § 44 in Aussicht nimmt. Das RJWG. will ja durch die Vorschrift des § 35 nur dafür Sorge tragen, daß zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes ein Vormund vorhanden ist. Hat nun das V.G. einen Einzelvormund bereits bestellt, so ist, zumal wenn er sich als Vormund eignet, nicht einzusehen, warum die vorzeitige Bestellung eines Einzelvormunds nichtig sein sollte. Allerdings darf man hieraus nicht den Schluß ziehen, daß gemäß § 44 RJWG. die Amtsvormundschaft ohne weiteres durch die Bestellung des Einzelvormunds beendet ist. Das V.G. muß bei Vorliegen eines solchen Falles entscheiden, ob es den Einzelvormund entlassen oder ihn als solchen oder nur als Mit-

3) Planck, § 1779, 5 und Fuchs, Vorbem. Nr. 9, vor § 1774.
4) RGR.Komm. § 1774, 2; Staudinger, § 1780, Anm. 4 c; Planck, § 1789, Anm. 5, Lent, § 11.
5) Fuchs, Vorbem. Nr. 3 vor § 1774.
6) RGR.Komm. § 1774, 2; für nichtig halten die Bestellung eines zweiten Vormunds: Schultzenstein-Köln, § 1772, Note 2; H. Schultetus, a.a.O. S. 34.

vormund, wozu auch das J.A. gemäß § 44, I, 2 RJWG. den Antrag stellen kann, behalten will. Will es ihn als Einzelvormund beibehalten, — für seine Entscheidung werden überwiegend sachliche Gründe mitsprechen —, so wird das J.-A. als Amtsvormund von dem V.G. entlassen.[7] Erklärt sich das J.A. mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann es gegen die Entscheidung des VG. die sofortige Beschwerde nach §§ 22, 60, I, 3 FGG. erheben. Daß die von dem Einzelvormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Handlungen wirksam sind, ergibt sich schon aus § 32 FGG.

Gehen wir auf die Rechtsstellung ein, die das J.A. nach § 35 RJWG. einnimmt, so ist sie unter Berücksichtigung des § 33 RJWG. dieselbe wie die des Einzelvormunds nach dem BGB. Der Vormund des unehelichen Kindes wird in seinen Befugnissen nur insofern durch die Mündelmutter beschränkt, als er hinsichtlich der tatsächlichen Personenfürsorge — Kinderziehung, Beaufsichtigung, Aufenthaltsbestimmung, Recht auf Herausgabe von jedermann, der es widerrechtlich vorenthält —,[8] gemäß § 1703, 3 BGB. nur die Stellung eines Beistandes einnimmt, also nur unterstützende und überwachenede Funktionen ausübt[9] (§ 1689 BGB.) und dem V.G. in jedem Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich Anzeige zu erstatten hat. Eine Einschränkung der Personenfürsorge der Mutter enthält § 27 RJWG. für den Fall, daß der Mündel Pflegekind ist.[10] Hier kann das J.A. bei Gefahr im Verzug, z. B. ansteckender Krankheit, den Mündel aus der Pflegestelle entfernen und anderweitig unterbringen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mutter und A.V. geht die Meinung der Mutter insoweit vor. Was die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten anbelangt, so ist hierfür einzig und allein der A.V. zuständig.

Leicht verständlich ist es, daß es zu Streitigkeiten zwischen Mutter und A.V. kommen kann über die Frage, welche Angelegenheiten unter die tatsächliche Personenfürsorge und

7) KG. in Jahrb. d. Fürsorge VI, 178.
8) Staudinger, § 1627, 2; Fuchs, 1793, 3.
9) a.M. über den Wirkungskreis des A.V., das OLG. Hamburg in Rspr. OLG. Bd. 6, S .64: „Hat der gesetzliche Vormund alle Rechte und Pflichten eines Vormunds, so hat bei unehelichen Kindern auch er und nicht die Mutter das Recht, für die Person zu sorgen."
10) Das Pflegekind darf gemäß § 20 RJWG. nur bei solchen Personen oder Anstalten untergebracht werden, die vom J.A. eine gemäß § 22 II widerrufliche Erlaubnis zur Aufnahme erhalten.
11) Staudinger, Vorbem. 3 zu § 1631.

welche unter die Vertretung fallen. Die Lösung im Kommentar von Staudinger,[11] nach der als dem Bereiche der gesetzlichen Vertretung angehörig diejenigen Angelegenheiten bezeichnet werden, bei denen rechtliche Wirkungen in Beziehung auf die Person des Kindes in Frage stehen, führt am ersten zum Ziele. Er führt auf insbesondere: Vornahme von Rechtsgeschäften, Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, Erteilung und Verweigerung der Einwilligung und Genehmigung zu Rechtsgeschäften des Kindes, gerichtliche Geltendmachung von Rechten des Kindes. Weniger glücklich ist die Lösung im Kommentar von Planck,[12] der die dem Gebiete der Sorge für die Person angehörenden Angelegenheiten in tatsächliche und rechtliche zu scheiden versucht, weil, abgesehen von der Kasuistik jede dieser Angelegenheiten sowohl eine tatsächliche als auch eine rechtliche Seite haben kann.[13] Er rechnet z. B. die Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes, die Fürsorge in Krankheitsfällen, die Bestimmung des Aufenthaltes, die Anwendung von Zuchtmitteln zu den tatsächlichen, die Ermächtigung des Kindes zum Betrieb eines Gewerbegeschäfts gemäß § 112 BGB., zum Eintritt in eine Dienst- oder Arbeitsstelle, gemäß § 113 BGB., die Vertretung beim Abschluß von Lehrverträgen bei den hiermit in Verbindung stehenden Geschäften zu den rechtlichen Angelegenheiten. Hiergegen ist zu bemerken, daß, wenn auch der Vormund z. B. den Lehrvertrag abzuschließen hat, so man doch der Mutter auf Grund ihres Erziehungsrechts die Befugnis zusprechen muß, den Beruf, den ihr Kind ergreifen soll, zu bestimmen, bei der Auswahl des Lehrherrn mitzuwirken und das Kind, wenn der Beruf ihm nicht zusagt, auf Grund ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts (§§ 1617, 1705, 1631 Absatz 2, 1707 BGB.) wieder zu sich zu nehmen.

Um bei Zweifelsfragen Schwierigkeiten zugunsten beider Parteien aus dem Wege zu gehen, ist dem Vorschlag, wie ihn Bäumer[14] bringt, beizupflichten, daß in Zweifelsfällen das J.A. die Mutter um ihre Zustimmung angeht und, wenn ohne Erfolg, sich an das V.G. wendet, das hier in analoger Anwendung der §§ 1629 oder 1666 BGB. eingreifen kann.[15] Sonst muß das J.A. damit rechnen, daß mit seinen Maßnahmen nicht der

12) Planck, § 1627, Bem. 2.
13) So auch Fuchs, § 1793, Bem. 4.
14) a.a.O. S. 123.
15) Opet-Blume, § 1699, 2.

verfolgte Zweck erreicht wird, die abgeschlossenen Verträge unwirksam werden, auf Grund dessen der Mündel, dem allerdings ein Regreßanspruch gegen den A.V. zusteht, zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verpflichtet werden kann. Die Vermögensfürsorge dagegen steht sowohl nach der tatsächlichen als nach der rechtlichen Seite hin dem A.V. zu.

Der § 35 II RJWG. bildet eine Ergänzung des § 36 FGG., der für die örtliche Zuständigkeit des VG. für die Vormundschaft über uneheliche Kinder maßgebend bleibt.[16] Hiernach ist für die Anordnung der Vormundschaft über ein uneheliches Kind für die Regel der Fälle das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit seiner Geburt seinen Wohnsitz hat. Dieser bestimmt sich nach § 11 BGB. nach dem der Mutter. Da es aber vorkommen kann, daß der Geburtsort von dem Wohnsitz der Mutter weit entfernt liegt, so wird nach § 35 II das Amtsgericht des Geburtsortes ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, daß keine Verzögerung in der Vormundschaftsführung des J.A. eintreten kann, mit der besonders dann zu rechnen ist, wenn die Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft gemäß § 37 RJWG. zu spät ausgestellt würde. Die Erteilung dieser Bescheinigung wird mithin Sache des Amtsgerichts des Geburtsorts sein.

Für die Amtsvormundschaft nach § 35 RJWG. kommen die Fälle nicht in Frage, in denen infolge Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719 BGB.), Ehelichkeitserklärung (§ 1723 ff. BGB.), Annahme an Kindesstatt (§ 1741 BGB.), die unehelichen Kinder zwar nicht zu ehelichen Kindern geworden sind, aber die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern erhalten haben. Die bereits eingetretene Vormundschaft über sie endet nach §§ 1882 ff. BGB. Andererseits finden die Bestimmungen des § 35 RJWG. Anwendung auf Kinder, die zunächst für ehelich gelten, deren Unehelichkeit sich aber nachträglich herausstellt,[17] und zwar wegen Nichtigkeit der Ehe durch Feststellung, daß die Ehe nach § 1324 BGB. wegen Formmangels nichtig war, durch Urteil auf Grund einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage gemäß §§ 1329, 1342 BGB. Die

16) Ring, RG. J. Bd. 2, S. 123.
17) Blaum, § 35, 2; Hess, § 35, 2; Friedeberg-Polligkeit, § 35, 2.

Kinder gelten aber nach § 1699 BGB. nur dann als unehelich, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe kannten. Zu erwähnen ist ferner der Fall, daß auf Grund einer Anfechtungsklage durch Urteil, welches nach § 1596 BGB. die Unehelichkeit feststellt, eine nachträgliche Unehelichkeit des Kindes eintritt. Die Rechtsfolgen der Unehelichkeit treten rückwirkend von der Geburt des Kindes an mit der Rechtskraft des Urteils ein. Es hat daher unter diesen Umständen keine Bestellung eines Vormunds stattzufinden, vielmehr tritt ohne Rücksicht auf den derzeitigen Wohnsitz des Kindes nachträglich die Amtsvormundschaft des J.A. des Geburtsortes ein. Hierauf hat das V.G. sobald es vom Prozeßgericht das Urteil erhält, gemäß § 37 RJWG. dem J.A. eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft auszustellen. Wirkt dagegen die Feststellung der Unehelichkeit nach § 1593 BGB. i. V. mit § 643 ZPO. wegen Todes des Vaters nicht gegen alle, sondern nur zwischen den Parteien, so tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft nicht ein. Findelkinder (§ 1773, II BGB.) fallen nicht unter die gesetzliche Amtsvormundschaft, weil ihre Unehelichkeit nicht feststeht.

Handelt es sich um uneheliche deutsche Kinder, die im Ausland geboren sind und im Deutschen Reiche ihren Aufenthalt nehmen, so findet § 35, III RJWG., soweit eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 7 RJWG. zuständige J.A. die Vormundschaft erlangt; es muß jedoch das uneheliche, im Ausland geborene Kind, einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland nehmen. Aus dem Wortlaut „deutsche" Kinder ist zu entnehmen, daß für die unehelichen, in Deutschland geborenen Kinder einer Ausländerin keine gesetzliche Amtsvormundschaft eintritt. Jedoch dürfte nach Art. 23 EG. BGB. die bestellte Amtsvormundschaft zur Anwendung gelangen.

Eine weitere Neuerung, die praktisch vor allem im Prozeß eine Rolle spielt, stellt die Bestellung eines Pflegers für eine Leibesfrucht dar, auch wenn die Voraussetzungen des § 1912 BGB. nicht gegeben sind. Nach der Begründung,[18] soll die Bestimmung des § 38 RJWG. „einem unehelichen Mündel die Vorzüge der Einzelvormundschaft zu teil werden lassen, ohne

18) Begr. S. 60.

daß die sonst mögliche Gefahr entsteht, daß der vielleicht erst geraume Zeit nach der Geburt bestellte Einzelvormund zu spät eingreift". Die Bestimmung ist von Bedeutung für Orte mit Entbindungsanstalten, wie Universitätsstädte, um zu verhindern, daß für die Kinder aller in die Entbindungsanstalt von auswärts eintretenden Schwangeren das J.-A. des Bezirks, in dem die Entbindungsanstalt gelegen ist, und damit die gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 35 RJWG. in Anspruch genommen wird. Da nämlich der Pfleger nicht nur eine Einzelperson zu sein braucht, sondern auch ein J.A.,[19] der Vorstand einer Anstalt oder eines Vereins in Frage kommen kann, so wird das J.A., in dessen Bezirk das Kind zur Welt kommen soll, zweckmäßig das J.A. des sonstigen Aufenthaltsortes der werdenden Mutter bestimmen, die Pflegschaft und später die Vormundschaft des Mündels zu übernehmen.

Die Bestellung eines Pflegers nach § 38 RJWG. bringt — wie schon hervorgehoben — besonders für die Rechtsverfolgung der Ansprüche aus § 1716 BGB. eine bedeutende Besserung. Nach § 1716 BGB. kann der Vater des unehelichen Kindes schon vor der Geburt desselben im Wege der einstweiligen Verfügung angehalten werden, den Unterhalt für die ersten Monate nach der Geburt zu zahlen oder vor der Geburt zu hinterlegen. Der Zweck dieser Norm war der, das Kind im Augenblick der Geburt vor Not zu bewahren und die erforderlichen Unterhaltsmittel, auch die Kosten der Entbindung und Pflege der Mutter sicher zu stellen, wozu der Erzeuger nach § 1715 BGB. verpflichtet ist. Praktisch wurde dieser Zweck nur teilweise erreicht, weil es zur Geltendmachung dieser Ansprüche oftmals an der geeigneten Person fehlte. Nun bestimmt zwar § 1912, BGB., daß eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger erhält. Jedoch war die Bestellung einer Pflegschaft zur Erfüllung der Ansprüche aus § 1716 BGB. nach herrschender Ansicht unzulässig,[20] da es sich im § 1716 BGB. nicht um ein künftiges Recht, sondern ein erst mit der Geburt des Kindes entstehendes Recht handelt und da ferner dieses Recht nicht der Fürsorge bedurfte, weil seine Verfolgung durch § 1716 BGB. in die Hände der Mutter gelegt ist.

19) Hess, § 38 Vorbem.
20) RGR.Komm. § 1912, Anm. 2; Staudinger, § 1912, Anm. 2; KG. E. Erg.-Bd. 2, S. 116.

Zur Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 1715/16 BGB. war der Antrag der Mutter auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung erforderlich. Viele Gerichte begnügten sich aber nicht mit der einseitigen, von der Mutter abgegebenen eidesstattlichen Versicherung, sondern beraumten vor Erlaß der einstweiligen Verfügung gemäß § 937 II ZPO. einen Termin an. In diesem gestaltete sich die Stellung der Mutter infolge ihrer mangelhaften juristischen Kenntnis und Unerfahrenheit insofern schwierig, als sie hier nicht, wie in dem späteren Unterhaltsprozeß, als Zeugin vernommen wurde, sondern als Partei auftrat. Das hatte zur Folge, daß der Erzeuger zur Begründung für die Ablehnung des Antrags der Mutter dieselben Beweismittel vorbringen konnte. Unter diesen Umständen konnte es zur Ablehnung des Antrags der Mutter kommen, zumindestens aber konnte der Erzeuger auf diese Weise versuchen die Mutter als unglaubwürdig hinzustellen. Wurde dann später in dem Unterhaltsprozeß die Mutter als Zeugin vernommen, so konnten die in dem Verfahren auf Erlaß der einstweiligen Verfügung glaubhaft gemachten Tatchen den Wert der von der Mutter im Prozeß gemachten Aussagen stark herabdrücken, ein Umstand, der leicht zur Abweisung der Klage führen konnte. Hier tritt nun der § 38 RJWG. fördernd ein, indem er den Rechtssatz des § 1912 BGB. erweitert und dem Pfleger die Aufgabe zuteilt, an Stelle der Mutter die einstweilige Verfügung auf Zahlung oder Hinterlegung im Sinne der §§ 1715/16 BGB. zu erwirken, so daß die Mutter, wie im eigentlichen Unterhaltsprozeß, auch in diesem Verfahren nur als Zeugin vernommen werden kann. Die Vorschrift des § 38 RJWG. wäre noch zweckentsprechender durchzuführen, wenn die Aerzte der Entbindungsanstalt verpflichtet wären, über die Verhältnisse, vor allem über das Entwicklungsstadium der Kinder vor der Geburt Auskunft zu geben.[21] Neben dieser Unterstützung bei Geltendmachung der obigen Ansprüche weist der § 38 RJWG. den Pfleger an, der Schwangeren in allen Angelegenheiten Hilfe zu leisten, sie namentlich zu beraten. Damit die durch das Pflegeschaftsverhältnis entstandenen Beziehungen zwischen Pfleger und Mündel erhalten bleiben, sieht das Gesetz vor, daß der Pfleger — seine Eignung vorausgesetzt — mit Einverständnis des J.A. nach Erlöschen

21) So Hess, AG. zum RJWG. v. 17. Juli 1924, Art. 18.

seines Amts mit der Geburt des Kindes (§ 1918, II BGB.) Vormund wird. Zweckmäßiger wird sich das VG. schon vor der Geburt vergewissern, ob das J.A. mit der Vormundschaft des Pflegers einverstanden ist. Liegt dieses Einverständnis bis zur Geburt nicht vor, so wird das J.A. nach § 35 RJWG. rückwirkend gesetzlicher Amtsvormund und der Pfleger entlassen.

Zu erwähnen ist, daß bisher nur von unehelichen Kindern gesprochen wurde. Daß das künftig geborene Kind unehelich ist, verlangt § 38 RJWG. zwar nicht ausdrücklich, jedoch geht der Gesetzgeber durch seinen Hinweis im § 38, 3 RJWG. ohne weiteres vom Tatbestand des § 35 RJWG. aus.[22]

Von der Erklärung des Einverständnisses des J.A. ist nicht nur der Träger der Vormundschaft, sondern auch die Zuständigkeit des V.G. abhängig. Wird das Einverständnis erklärt, bleibt das Pflegschaftsgericht gemäß §§ 36, 40 FGG. für die Vormundschaft zuständig. Wird das Einverständnis verweigert, so greift § 36 FGG. Platz. Hat letzterenfalls nach einer Bestellung des Pflegers ein Wechsel des Wohnsitzes der Mutter stattgefunden, so wird die Vormundschaft bei dem nunmehr zuständigen V.G. eingeleitet. Um eine Ueberlastung einzelner Jugendämter zu vermeiden und für den Fall, daß bereits Geschwister des unehelichen Kindes unter Vormundschaft bei einem anderen Jugendamt stehen, hat der Gesetzgeber eine möglichst einfache, ohne Mitwirkung des V.G. vor sich gehende Ueberleitung der Vormundschaft auf ein anderes J.A. im § 39 RJWG. vorgesehen.

Der Unterschied zwischen der Einzelvormundschaft des BGB. und der Regelung des § 39 RJWG. besteht darin, daß nach dem BGB. für den Fall einer Aenderung des Wohnsitzes des Kindes der Einzelvormund beim V.G. seine Entlassung erwirken mußte, damit die Bestellung eines neuen Vormundes erfolgen konnte, während die gesetzlich eintretende Amtsvormundschaft im gegenseitigen Einverständnis von J.A. zu J.A. ohne Mitwirkung des V.G. übertragen wird. Das Verfahren stellt einen ähnlichen Rechtsvorgang dar wie das über die Abgabe der Vormundschaften an andere Gerichte (§ 46 FGG.). Ein Unterschied besteht nur insofern, als im § 46 FGG. für die Abgabe allgemein-wichtige Gründe, also auch Gründe der Zweckmäßigkeit in Frage kommen, während bei Abgabe der

22) Im Ergebnis ebenso: Friedeberg-Polligkeit, § 38, Anm. 4.

Vormundschaft an ein anderes J.A. stets das Wohl des Mündels ausschlaggebend ist. Damit aber die Interessen des Kindes, die des öfteren im Gesetz (§§ 40, 44 RJWG.), nämlich sobald eine Veränderung in der Vormundschaft eintritt, immer in den Vordergrund gestellt sind, bei der Auswahl des neuen J.A. gewährleistet sind, ist das Antragsrecht auch der Mutter und jedem, der ein „berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht" sichergestellt. Der Begriff „berechtigtes Interesse" geht weiter als „rechtliches Interesse", indem er alle Interessen allgemeiner Art, die nicht in einer besonderen Rechtsnorm zum Ausdruck kommen in sich einschließt, während das rechtliche Interesse stets einen im Recht beruhenden Vor- oder Nachteil zum Gegenstand haben muß.[23] Daß der dieses berechtigte Interesse geltend Machende persönlich eine Berechtigung zur Geltendmachung nachweisen müßte, wie es § 57 Nr. 9 FGG. verlangt, ist hier nicht Voraussetzung des Antrags, mithin der Kreis der Antragsteller völlig unbeschränkt. Wird der Antrag auf Uebertragung der Vormundschaft auf ein anderes J.A. durch die herbeigeführte Entscheidung des V.G. nach § 39, II, abgelehnt, so ist hiergegen im Rahmen der §§ 19 ff., insbesondere 20, I FGG. Beschwerde zulässig.[24] Die Beschwerde ist in der Regel eine einfache, unbefristete (§ 57 FGG.), in den Fällen des § 60 Nr. 2 FGG. eine sofortige (2 Wochen Frist). Ist der Antrag auf Anordnung abgewiesen, so stützt sich die Beschwerde auf § 20, II FGG. Ist die Weiterführung angeordnet, so hat das J.A., gegen dessen Willen die Weiterführung angeordnet wurde, gemäß § 20, I und § 57 Nr. 9 FGG. das Beschwerderecht, da es sich um eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Mündels betreffende Angelegenheit handelt. Weitere Beschwerde ist gegeben bei Behauptung der Rechtsverletzung (§ 27 FGG.), die aber wegen der im Amte liegenden Zweckmäßigkeitsfragen hier kaum praktisch in Frage kommt.[25] Endlich hat das JA. die Möglichkeit, seine Wiederentlassung aus § 40 RJWG. zu beantragen.

23) KGJ. 33 A, 68; 43 A, 41.
24) Ring, KGJ. Bd. III, S. 70.
25) Hess, § 39, 10.

§ 10.

Bestellte Amtsvormundschaft.

Neben der bisher behandelten, mit der Geburt des Kindes eintretenden Amtsvormundschaft ist eine Uebernahme der Vormundschaft durch das J.A. auf Grund schriftlicher Verfügung (Bestellung) des V.G. im § 41 RJWG. vorgesehen. Hiernach kann das J.A. mit seinem Einverständnis ebenso wie der Einzelvormund des BGB. zum Vormund bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist. Diese Feststellung hat das J.A. selbst in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat zu treffen. Die endgültige Entscheidung hängt von der Genehmigung des V.G. ab, das hierbei lediglich zu prüfen hat, ob das Wohl des Kindes durch die Amtsvormundschaft mehr gefördert wird als durch die Einzelvormundschaft, was für die Regel bei Vorhandensein eines geeigneten Einzelvormunds nach den Grundsätzen der §§ 40 und 44 RJWG. zu vermeiden sein wird. Stellt das V.G. fest, daß der vorgeschlagene Vormund nicht geeignet oder gar keiner vorhanden ist, so muß man nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1, 2 RJWG.) das J.A. als verpflichtet ansehen, durch Uebernahme der Amtsvormundschaft die öffentliche Jugendhilfe eintreten zu lassen.[26] Hält das V.G. die Weisung des J.A. für unbegründet, so kann es Beschwerde im Aufsichtswege bei der dem J.A. vorgesetzten Dienststelle führen.

Da das J.A. als Behörde, wie oben bereits gezeigt war, freier gestellt werden muß als der Einzelvormund, so sind etliche Paragraphen des BGB. aufgehoben. Zunächst fällt einmal mit § 1776 BGB. das Anrecht der darin bezeichneten Personen auf Bestellung zum Vormund fort, wodurch es ermöglicht ist, diese, falls sie für die Vormundschaft nicht zu gebrauchen sind, ohne weiteres zu übergehen. Bei der Ueberleitung einer Amtsvormundschaft in eine Einzelvormundschaft nach § 44 RJWG. müßte jedoch dieses Anrecht wieder aufleben.[27] Ferner fallen die §§ 1789 und 1791 BGB., in denen von der Bestellung mittels Handschlags an Eidesstatt und von der Ausfertigung einer Bestallung die Rede ist, für die bestellte Amtsvormundschaft fort und werden durch die Bestimmungen des § 41 II 2 ersetzt, das die Bestellung durch schriftliche Verfügung des V.G. zu erfolgen hat. Eine solche

26) Friedeberg-Polligkeit, § 41, 8; Blaum, § 41, 2; a.M. Hess, § 41. 4.
27) Friedeberg-Polligkeit, § 41, 5; Hess, § 41, 7; Blaum, § 41, 3.

Verfügung macht die Bescheinigung des § 37 RJWG. überflüssig und dient dem J.A. als Ausweis über seine Vertretungsmacht. Die Bestellung des J.A. ist vollzogen nach § 16 FGG. mit der Bekanntmachung an das J.A.

Was nun das Anwendungsgebiet der bestellten Amtsvormundschaft anbelangt, so ist zu bemerken, daß im ursprünglichen Regierungsentwurf[28] die bestellte Amtsvormundschaft im Anschluß an die Armenamtsvormundschaft (Art. 136 EG. BGB.) nur auf die nicht vorübergehend aus öffentlichen Mitteln versorgten Minderjährigen — das sind die auf Kosten der öffentlichen Fürsorge (§ 49, I RJWG.) untergebrachten Minderjährigen — beschränkt war. Diese Bestimmung wurde zur Vermeidung eines Unterschieds zwischen begüterten Minderjährigen und nicht begüterten vom Reichstag abgelehnt. Die bestellte Amtsvormundschaft kommt somit in Frage für Kinder, die von der öffentlichen Fürsorge versorgt werden, für Minderjährige, bei denen eine bereits bestehende Einzelvormundschaft nicht ihren Zweck erfüllt, ferner für die vor dem Inkrafttreten des RJWG. geborenen, beim Uebergang zum neuen Recht noch ohne Vormund befindlichen Kinder. Unzulässig ist die bestellte Amtsvormundschaft für die unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, die öffentliche Fürsorge genießen, da der Gedanke, daß die Vormundschaft einer Behörde auch der elterlichen Gewalt vorgeht, wie er sich vor 1900 in der vom französischen Recht beeinflußten Gebieten und in den Hansestädten für die Armenbehörde Geltung verschafft hatte, nicht in das RJWG. aufgenommen wurde.

IV. Kapitel.

Die Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft.

§ 11.

Das Jugendamt als Gemeindewaisenrat.

Mit der Bestimmung des § 42 RJWG., daß das J.A. Gemeindewaisenrat (G.W.R.) ist, sollte eine einheitliche Regelung des G.W.R. für das ganze Reich bezweckt werden. Die

28) Entwurf, II.

der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Organisation des G.W.R. fallen jetzt durch Art. 2 EG. RJWG., soweit sie nicht mit § 42 RJWG. vereinbar sind, fort. Die Uebertragung des Amts eines G.W.R. auf das J.A. ist insofern zweckmäßig, als das J.A. als Mittelpunkt der gesamten, auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt liegenden Tätigkeit am besten unterrichtet und daher am geeignetsten ist, festzustellen, welche Kräfte vorhanden sind, um am Werk der Jugendfürsorge teilzunehmen, und wer von den Jugendlichen für die öffentliche Unterstützung in Frage kommt. Damit aber die Erfahrungen der Personen, die das Amt eines G.W.R. bisher bekleidet haben, im Interesse der Allgemeinheit nicht verloren gehen, wird im § 42 RJWG. auf § 11 RJWG. hingewiesen, womit gesagt ist, daß das J.A. durch Beschluß die Aufgaben eines Gemeindewaisenrats auf die im § 11 benannten Personen und Vereinigungen übertragen kann. Da nach § 11 Abs. 3 bei Uebertragung der Geschäfte die Verpflichtung des J.A., für sachgemäße Erledigung der Aufgaben eines G.W.R. Sorge zu tragen, nicht aufgehoben wird, wird das J.A. schon in seinem eigenen Interesse den Personen, deren es sich bedient, die nötigen Anweisungen geben und sie unterstützen.

Die Aufgaben des J.A. als G.W.R. bestehen darin, daß es dem V.G. zum Vormund, Gegenvormund, Beistand, Pfleger, Familienratsmitglied geeignete Personen vorschlägt. (§§ 1849, 1792, IV, 1694, 1915, I BGB., 49 FGG.) und zwar nicht nur für Minderjährige, sondern auch Volljährige gemäß §§ 1896—1909, 1921 BGB. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß das V.G. die oben bezeichneten Personen auszuwählen hat, d. h. nicht die Berufsgründe nach § 1776, 1792 IV, 1861, 1899, 1917, I BGB. gegeben sind. Allerdings k a n n auch hier erst der G.W.R. über die Tauglichkeit der berufenen Personen gehört werden (§ 1778 I BGB.), er m u ß es aber vor der Auswahl des Vormunds (§§ 1779, I, 1792, IV, 1694, 1862, I, 2, 1897, 1915, I BGB.). Bei seinen Vorschlägen hat der G.W.R. die Vorschrift des § 1779 II Satz 2 und 3, Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis des Mündels sowie Berücksichtigung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels zu beachten. Nach § 49 FGG. ist der Vorschlag nicht nur auf Anfrage, sondern von Amts wegen zu machen, sobald das J.A. als G.W.R. von einem Fall Kenntnis erlangt, in welchem eine der oben bezeichneten

Personen zu bestellen ist. Kann es keine geeigneten Vormünder ausfindig machen, so wird es seine eigene Bestellung zum Vormund gemäß § 41 RJWG. zu beantragen haben.

Nach § 1850 I BGB. hat der G.W.R. in Unterstützung des V.G. darüber zu wachen, daß die Vormünder ihren Pflichten gegenüber den in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündeln nachkommen. Das J.A. hat Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die es in dieser Hinsicht wahrnimmt, dem V.G. anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen. Die Ueberwachung des Vormunds hat in der Weise zu erfolgen, daß die Mündel durch Besuch und Befragen, Einholung von Auskünften bei Lehrern und Lehrherren beaufsichtigt werden.[1] Zu einer formularmäßigen periodischen Berichterstattung kann dagegen das J.A. als G.W.R. nicht als verpflichtet angesehen werden.[2] Bei Wahrnehmung von Mängeln wird das J.A., bevor es dem V.G. Anzeige erstattet, zunächst kraft seiner Autorität mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln selbst Abhilfe zu schaffen versuchen und dadurch die Gerichte entlasten. Soweit das J.A. selbst die Vormundschaft führt, entfällt die Beaufsichtigung, weil Aufsichtsführender und Beaufsichtigender zusammenfallen. Das J.A. nimmt als G.W.R. in allen Fällen die Stellung eines Hilfsorgans des V.G. als gleichgeordnete, nicht unterstellte Behörde ein.[3] Oertliche Einrichtungen zur Unterstützung des J.A. in den Geschäften des G.W.R. zu treffen, ist nach § 42 II RJWG. der Landesgesetzgebung vorbehalten.[4]

§ 12.

Das Jugendamt in seiner sonstigen Unterstützung des Vormundschaftsgerichts.

Haben wir im Vorstehenden gesehen, inwiefern das J.A. als G.W.R., das V.G. unterstützt, so soll auch § 43 RJWG. die Basis für ein ständiges nutzbringendes Zusammenarbeiten des V.G. und des J.A. auf dem Gebiete der Fürsorge für die Minderjährigen sein. Hierzu gehört die allgemeine Unterstützung des elterlichen Gewaltinhabers bei der Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Beauf-

1) Staudinger, § 1850, 2.
2) RGR.Komm. § 1850, 1; Planck, § 1850, 2.
3) Hess, § 42, 3.
4) In Bayern, Bayr. Vollzugsvorschriften, §§ 57 ff., JAG., § 25 — Das Pr. AG. RJWG. v. 29. 3. 24 hat hierzu keine Stellung genommen.

sichtigung und Aufenthaltsbestimmung des Kindes, dann die Unterstützung des V.G. insbesondere in den Fällen des § 3 (Volljährigkeitserklärung), § 112 (Ermächtigung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch einen Minderjährigen), § 113, III (Ermächtigung für den Minderjährigen, in Dienst oder Arbeit zu treten), §1304 (Einwilligung zur Eingehung einer Ehe eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen), § 1308 (Einwilligung zur Eingehung einer Ehe eines volljährigen Kindes), § 1337 (Bestätigung einer durch einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen geschlossenen Ehe), § 1612, II (Bestimmung der Art, in der Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu leisten haben), § 1629 (bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Pfleger), § 1665 (Maßregeln bei Verhinderung des Vaters in der Ausübung der elterlichen Gewalt), § 1673 (Entziehung der Sorge für die Person), § 1685 (bei Verhinderung des Vaters an der elterlichen Gewalt, Ruhen der elterlichen Gewalt), §§ 1687/88 (Bestellung eines Beistandes), § 1714 (Genehmigung von Abfindungsverträgen bei unehelichen Kindern), § 1796 (Beschränkung der vormundschaftlichen Gewalt), § 1797/98 (Meinungsverschiedenheiten mehrerer Vormünder), § 1837 (Aufsicht des V.G. über den Vormund, Gegenvormund, Pfleger und Beistand), § 1846 (Eingreifen des V.G. vor der Vormundsbestellung oder bei Behinderung des Vormunds). Dann aber kommen die ausdrücklich in § 43 RJWG. benannten Angelegenheiten in Betracht, wie Begutachtung der Unterhaltsrenten Minderjähriger, eine Aufgabe, die früher der Polizei zustand, aber nicht immer zur vollen Zufriedenheit gelöst wurde. Das J.A. hat ferner ein sachverständiges Urteil abzugeben vor der Entscheidung des V.G. in den Fällen des § 1635 I, 2 (Bestimmung des Personensorge-Berechtigten bei Scheidung der Ehe), § 1666 (Anordnung der Fürsorgeerziehung und anderer zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen bei Vernachlässigung des Kindes oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eines Elternteils), § 1727 (Verweigerung der Einwilligung der Mutter bei der Ehelichkeitserklärung des Kindes), 1728, II, 1729 II (Einwilligung des Kindes bei der Ehelichkeitserklärung), §§ 1750/51, II (Abschluß des Vertrages auf Annahme an Kindesstatt). Gerade im letzteren Fall ist die Mitwirkung des J.A. zu begrüßen, da bei Verträgen auf Annahme

an Kindesstatt durch Zeitungsanzeigen etc. großer Unfug getrieben wird. Um solchen unsaubern Geschäften entgegenzutreten, sind bei den Jugendämtern meistens besondere Stellen errichtet, die unentgeltlich eine Annahme an Kindesstatt vermitteln und die hierzu erforderlichen juristischen Formalitäten erledigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das V.G. einstweilige Anordnungen schon vor der Anhörung des J.A. treffen. Diese muß aber nachgeholt werden, da es sich im § 43 RJWG. um eine Mußvorschrift handelt und andernfalls die Anordnungen des V.G. schwebend unwirksam sein würden. Das V.G. kann ferner das J.A. mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631, II BGB. (Unterstützung des Vaters bei Anwendung angemessener, kraft des Erziehungsrechts gegen das Kind durchzuführender Zuchtmittel), § 1636, II (Regelung des persönlichen Verkehrs des Kindes mit dem geschiedenen, nicht sorgeberechtigten Elternteil) und sonstiger Anordnungen mit dessen Einverständnis betrauen.

Es ist noch zu erwähnen, daß das Landesjugendamt nach § 43 III RJWG. auf Antrag des J.A. Mitglieder oder Beamte des J.A. zu ermächtigen befugt ist, Beurkundungen gemäß § 1718 (Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft), § 1720, II (Anerkennung der unehelichen Vaterschaft zu öffentlicher Urkunde durch den Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes) vorzunehmen, sowie die im § 1706, II (Namenserteilung des Ehemannes der Mutter an ihr uneheliches Kind durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde) bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen. Hierzu ist zu bemerken, daß im Falle des § 1718 BGB. nur das Recht der Beurkundung über die Vaterschaft vom Gesetzgeber eingeräumt ist, nicht das Recht der Vollstreckbarkeitserklärung der Beurkundung, wie nach § 794 Nr. 5 ZPO.; die Vorschrift hat somit praktisch fast keinen Wert. Die Anerkennung ohne die Zahlungsverpflichtung in vollstreckbarer Form für das Kind besagt lediglich, wer der Vater des Kindes ist, bietet aber nicht die Möglichkeit, gegen den mit Unterhaltszahlung säumigen Vater mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen. Allerdings kann die Landesgesetzgebung nach § 801 ZPG. die bezeichneten Urkunden des J.A. für vollstreckbar erklären, wie

es in den Hansestädten erfolgt ist und jetzt auch vom Landesjugendamt Berlin gefordert wird.[5] Vom Standpunkt des Praktikers ist es empfehlenswert, die Vaterschaftsanerkennung in Verbindung mit der Zahlungsverpflichtung in vollstreckbarer Form weiter wie bisher von einem Amtsgericht oder einem Notar vornehmen zu lassen, da das J.A. in seiner Eigenschaft als A.V. Parteistellung einnehmen wird und es sich um Rechtsakte handelt, die in die gesamte Rechtssphäre des Schuldners eingreifen und nur genügend juristisch vorgebildeten Personen anzuvertrauen sind.

Was die Legitimation durch nachfolgende Ehe anbetrifft, so war es nach § 1719 BGB. in der Regel bisher so, daß der Erzeuger entweder bei der Eheschließung oder nach derselben auf dem Standesamt des Geburtsortes des Kindes die Vaterschaftsanerkennung und die Tatsache seiner Eheschließung mit der Kindesmutter durch Niederschrift vermerken ließ, worauf der Standesbemate das zuständige V.G. zwecks Aufhebung der Vormundschaft (§ 1883 BGB.) benachrichtigte. Dies wird auch weiter der einfachste und praktischste Weg der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe sein. Da aber Fälle vorkommen, in denen die Legitimation infolge der Unkenntnis der Eltern unterbleibt, hat nach § 26 II, III Personenstandsgesetz (v. 11. 6. 1920), wenn ein uneheliches Kind durch Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen erlangt, das V.G. dies festzustellen und die Beischreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen.[6] Die Tätigkeit des J.A. wird sich in erster Linie darauf zu erstrecken haben, den Vater zur Legitimation des Kindes auf dem dargetanen Wege zu veranlassen. Erst in zweiter Linie käme die Anerkennung der Vaterschaft vor dem J.A. selbst in Frage, weil dadurch eine unnötige Geschäftsvermehrung eintreten würde, die vermieden werden soll.[7]

§ 13.

Die Bestellung eines Einzelvormunds.

Während die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, in welchem Maß die Aufgaben, die früher lediglich dem Einzel-

5) Nachr.D. 1926, S. 40.
6) Staudinger, § 1720, 4.
7) Niestroy, 5 Kap. I.

vormund oblagen, auf das J.A. übergegangen sind, soll im folgenden hervorgehoben werden, daß der Gesetzgeber nicht die Vorzüge der Einzelvormundschaft verkannt hat. Er will nicht, daß an der übernommenen Vormundschaft durch das J.A. starr und mechanisch festgehalten wird und Befürchtungen auftauchen, die Amtsvormundschaft werde mit der Zeit die Einzelvormundschaft ganz verdrängen, sondern er trägt kein Bedenken, wenn die Verhältnisse des Mündels geregelt sind und ein geeigneter Einzelvormund vorhanden ist, die Vormundschaft an einen solchen abzugeben eventl. an die Kindesmutter oder ein Mitglied aus ihrer Familie. Daß ein geeigneter Einzelvormund dem Amtsvormund vorzuziehen ist, kam schon im § 41 RJWG. zum Ausdruck, nach dem ein A. V. nur unter der Voraussetzung bestellt werden soll, wenn ein geeigneter anderer Vormund nicht vorhanden ist. Die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses der Amtsvormundschaft zur Einzelvormundschaft enthält § 44 RJWG. Hiernach soll das J.A. die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormunds für einen bestimmten Wirkungskreis, z. B. für die religiöse Erziehung oder Vermögensverwaltung beantragen. Antragsberechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht und nach vollendetem 14. Lebensjahre der Mündel selbst. Auch von Amtswegen kann die Bestellung erfolgen. Vor einer Entscheidung soll jedoch das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels vom V.G. gehört werden. Durch Sollvorschrift kommt zum Ausdruck, daß das J.A. verpflichtet ist, von Amtswegen, sowie auf jede Anregung hin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Antrag gegeben sind. Gegen die Entscheidung des V.G. ist die Beschwerde gemäß §§ 19 ff., 57 Ziff. 9, 58—60 Ziff. 3 FGG. zulässig, die sich auf Ablehnung des Antrags des J.A., auf Aufstellung eines nicht vorgeschlagenen Einzelvormunds oder auf Abnahme der Vormundschaft gegen den Willen des J.A. stützen wird.

Für die Anwendung des § 44 RJWG. ist das Vorhandensein von geschulten, den Anforderungen ihres Amts gewachsenen Personen bedingt. Um bei der geringen Anzahl von brauchbaren Personen diejenigen, die bereit sind, ihre freie Zeit der Jugendfürsorgearbeit zu widmen, zu guten Einzelvormündern heranzuziehen, ist es dem J.A. im § 45 RJWG.

zur Aufgabe gemacht, ihnen ebenso wie den Beiständen und Pflegern durch planmäßige Beratung und Unterstützung bei Ausübung ihres schweren Amts behilflich zu sein. Es wird somit durch § 45 und durch den § 6 RJWG. die Lücke zwischen amtlichen und ehrenamtlichen Kräften überbrückt, ohne daß die Vormünder in ihrer Selbständigkeit und freien Entschließungsbefugnis berührt werden, vielmehr sollen sie gerade zur Selbständigkeit erzogen werden. Das J.A. wird daher auf Grund der §§ 6, 45 RJWG. mit dem V.G. zusammen arbeiten, um über planmäßige Beratung und Unterstützung betreffende Grundsätze einig zu werden. In den Richtlinien wird für beide Behörden streng darauf hingewirkt werden müssen, daß jedes Neben- oder Gegeneinanderarbeiten unter allen Umständen zu vermeiden ist. Dauernde gegenseitige, möglichst persönliche Fühlungnahme ist hier unerläßlich,[8] damit die Verbindung zwischen Vormund, Beistand und Pfleger einerseits und V.G. und jetzt auch J.A. andererseits nicht mehr so lose wir bisher ist.

Auch die Vorschrift des § 48 RJWG. zielt darauf hin, wenn irgend möglich brauchbare Einzelvormünder zur Verfügung zu haben, indem sie die §§ 1783, 1884 (Beschränkung der verheirateten Frau in der Bestellung zum Vormund und Entlassung, wenn der Ehemann seine Zustimmung versagt oder widerruft) auf Grund des Art. 119 R.V. aufhebt. Ebenfalls darf die Erlaubnis eines Beamten oder Religionsdieners zur Uebernahme von Vormundschaften jetzt nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt. Das Ablehnungsrecht der Frau nach § 1786 BGB. ist erheblich eingeschränkt, da sie nach § 48, II RJWG. nur ablehnen kann, wenn sie zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder hat oder glaubhaft macht, daß die ihr obliegende Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts dauernd besonders beschwert. Von dieser Bestimmung kann man sich insofern viel versprechen, als jetzt auch die Frau das Amt eines Vormunds bekleiden kann und gerade Frauen entsprechend ihrer Natur sich leichter mit der Eigenart eines Kindes vertraut zu machen verstehen. Jedoch ist auch hier vor einer Wahl zum Vormund sorgfältig zu prüfen, ob die Frau nicht durch Beruf oder eigene Familieninteressen überlastet ist. Gedacht ist wohl hauptsäch-

8) ZBl. f. V. 12, 180.

lich an die Frau, die die Arbeit in der Jugendwohlfahrt ausschließlich zu ihrem Beruf gewählt hat.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Vorschriften entsprechend für die Bestellung des J.A. zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Uebertragung einzelner Rechte und Pflichten auf das J.A. gelten (§ 46 RJWG.). Hiermit wird der Zweck verfolgt, noch in den Fällen, in denen es schwierig ist, zu den in § 46 RJWG. bezeichneten Aemtern geeignete Persönlichkeiten ausfindig zu machen, das Jugendamt einstweilen heranzuziehen.[9]

§ 14.

Die Anstalts- und Vereinsvormundschaft.

Zum Schluß soll noch kurz auf die Anstalts- und Vereinsvormundschaft eingegangen werden, die an und für sich mit dem J.A. nichts zu tun hat und nach der Ueberschrift des 4. Abschnitt des RJWG. zu urteilen, in diesen Abschnitt garnicht hineingehört. Die Anstaltsvormundschaft hat ihren Ursprung im Art. 136 EG. BGB. Hiernach kam sie zum Teil als gesetzliche Vormundschaft für diejenigen Minderjährigen in Betracht, die in der Anstalt oder unter Aufsicht des Anstaltsvormunds in Familien verpflegt wurden. Neu hinzugekommen ist die Vereinsvormundschaft, die bisher in Deutschland noch keine gesetzliche Anerkennung gefunden hatte, sich aber aus der Sammelvormundschaft sowie organisierten Einzelvormundschaft entwickelt hat.[10] Auf Grund des § 48 RJWG. ist der zur Zeit des BGB. die Berufsvormundschaft regelnde Art. 136 EG. BGB. aufgehoben worden. Man hat jedoch die Leistungen der Anstalts- und Vereinsvormundschaft anerkannt und die Bestimmung des Art. 136 EG. BGB. durch § 47 RJWG. insofern erweitert, als die Vorstände von Kommunalanstalten sowie für geeignet erklärten Privatanstalten und Vereinen den Vorständen einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehung oder Verpflegungsanstalt gleichgestellt sind. In Frage kommen natürlich nur Vereine, deren Zweck darauf gerichtet ist, „das körperliche oder sittliche Wohl der Jugend in einer dem Gesetz nicht widersprechenden Weise zu fördern und die über eine die Erreichung dieses Zweckes

9) Fichtl, § 46, 1.
10) Friedeberg-Polligkeit, § 47, 1.

in gewissem Umfang Gewähr leistende Organisation verfügen",[11] z. B. Charitas-Verband Innere Mission, Vaterländische Frauenvereine usw. Ob die Vormundschaft kollegial geführt wird, hängt von der Zusammensetzung des Vorstands ab, für die die betreffende Satzung maßgebend ist. Ueber die Mitwirkung der Vereine bei Führung von Vormundschaften s. ZBl. f. V. Bd. 15, S. 116. Bemerkt sei nur, daß die Tätigkeit der Vereine hauptsächlich in den Fällen einsetzt, in denen das J.A. seine Aufgaben und Geschäfte zu übertragen befugt ist, z. B. §§ 11, 40—42, 44—45 RJWG. In den Fällen der §§ 40, 41 und 44 RJWG. ist aber die Stellung eines Gegenvormunds erforderlich.

Schlußbetrachtung.

Nachdem wir im einzelnen gesehen haben, welche Funktionen das JA. im Vormundschaftswesen ausübt, kann man wohl zu dem Ergebnis kommen, daß dem RJWG. das Verdienst zusteht, die Aufgabe, Vorzüge der Berufsvormundschaft und der Einzelvormundschaft miteinander zu verbinden, in befriedigender Weise gelöst zu haben. Indem es für die unehelichen Kinder zur Zeit der Geburt und unmittelbar nachher die Vormundschaft des J.A. kraft Gesetzes eingeführt hat, andererseits daran festhält, daß die Einzelvormundschaft die idealere ist, sieht es eine Einzelvormundschaft erst für die spätere Entwicklung des Kindes vor, aber auch dann erst, wenn es im Interesse des Mündels die Gewißheit hat, daß ein geeigneterEinzelvormund vorhanden ist, der trotz zeitlicher Inanspruchnahme doch in der Lage und willens ist, die erforderliche Zeit und Mühe aufzubringen. Durch Bestimmungen, auf Grund deren durch Beratung und Unterstützung die Aufgabe des Einzelvormunds erleichtert werden soll, wird auch bei vertrauensvoller Zusammenarbeit von Amtsvormundschaft und organisierter Einzelvormundschaft, zu deren Entwicklung durch das RJWG. als Rahmengesetz genügend Raum gegeben ist, der Erfolg, opferfreudige Vormünder zu gewinnen, zum Wohl der deutschen Jugend nicht ausbleiben.

11) OLG. 26, 106.

Lebenslauf.

Am 19. Mai 1903 wurde ich, Helmut Garbe, als Sohn des Schneidermeisters und Hauseigentümers Reinhold Garbe und seiner Ehefrau Helene, geb. Fricke in Berlin geboren. Von Michaelis 1909 ab besuchte ich das Leibniz-Gymnasium in Berlin, das ich Michaelis 1921 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich widmete mich dann dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten zu Berlin, Greifswald und Breslau.

Am 14. Oktober 1926 bestand ich am Kammergericht zu Berlin die erste juristische Staatsprüfung und am 6. Januar 1927 wurde ich zum Referendar im Bezirk des Kammergerichts ernannt. Am 22. Juli 1930 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Zur Zeit lege ich die zweite juristische Staatsprüfung ab.